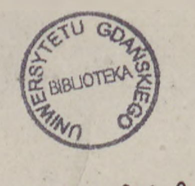
Denkschrift

betreffend

die Entwicklung von Kiautschou.

Abgeschlossen Ende Oktober 1898.


UNIWERSYTETU GDAŃSKIEGO
BIBLIOTEKA



Inhalt.

Mit dem Abschluß des Deutsch-Chinesischen Vertrages vom 6. März 1898 wegen Ueberlassung von Kiautschou erreichte der bis dahin bestehende Okkupationszustand sein Ende.

Erst von diesem Zeitpunkte ab konnte mit Hilfe der von den gesetzgebenden Faktoren bewilligten Geldmittel eine planmäßige Organisations- und Verwaltungsthätigkeit in dem neuen Schutzgebiete einsetzen.

Bei allen Maßnahmen der Marineverwaltung in Kiautschou hat der wirthschaftliche Gesichtspunkt im Vordergrunde gestanden. Entscheidend für die Zukunft des Platzes ist — unbeschadet seiner militärisch-maritimen Bedeutung als Flottenstation — in erster Linie seine Entwickelung als Handelskolonie, als wichtiger Stützpunkt der deutschen Kaufmannschaft in Ostasien für die Erschließung eines weiten Hinterlandes.

Aus diesem leitenden Gedanken ergaben sich zweierlei Verwaltungsgrundsätze:

1. Größtmögliche Selbständigkeit des Gouvernements gegenüber den heimischen Behörden.
2. Größtmögliche Zurückhaltung der staatlichen Organe bei Maßnahmen auf dem Gebiete von Handel und Industrie: Zollfreiheit und grundsätzliche Gewerbefreiheit; zurücktreten der staatlichen Verwaltung zu Gunsten weitgehender Selbstverwaltung nach Maßgabe der fortschreitenden Entwicklung des Schutzgebietes.

1. Grundbesitz.

Das deutsche Pachtgebiet umfaßt überschläglich 540 qkm mit etwa 60 000 bis 80 000 chinesischen Bewohnern. Eine Zählung derselben hat sich bisher nicht vornehmen lassen, da sie in zahlreichen kleinen und zerstreut liegenden Dörfern wohnen, theilweise auch ihren Wohnsitz wechseln. Eine Schilderung des Gebietes und seiner Bevölkerung bietet der beigefügte Bericht des Gouverneurs vom 12. Oktober 1898. Anlage 1.

Schwierigkeit der chinesischen Grundbesitzverhältnisse.

Von der größten Wichtigkeit, zugleich aber auch Schwierigkeit für die deutsche Verwaltung waren die chinesischen Grundbesitzverhältnisse. Vor der deutschen Erwerbung bestand in Kiautschou — wie überall in China — theoretisch ein Obereigenthum des Kaisers an dem gesammten Grund und Boden. In der Praxis aber wurde bei bebautem Boden ein thatsächlich als Eigenthum sich darstellendes volles Verfügungsrecht des Besitzers anerkannt, sobald letzterer Grundsteuer entrichtete. Es gab keinerlei Grundbücher, sondern nur Steuerbücher. Bei der deutschen Besitzergreifung fanden sich nicht die mindesten amtlichen Aufzeichnungen über die Grenzen der einzelnen Parzellen, ja nicht einmal über die Flurgrenzen der verschiedenen Dörfer vor. Die Steuerlisten konnten keinen Ersatz bieten, da sie nach Familien aufgestellt sind und letztere nicht selten über mehrere Dörfer zerstreut leben.

Der Mangel an verlässigen Nachrichten über die Grundbesitzverhältnisse machte sich um so empfindlicher geltend, als das Land in eine außerordentlich hohe Zahl kleiner und kleinster Parzellen zersplittert war.

Von vornherein konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß der Werth des Grund und Bodens nach der deutschen Besitzergreifung durch die auf die Initiative der Regierung zurückzuführenden neuen wirthschaftlichen Maßnahmen binnen kurzem eine Steigerung um das Vielfache seines ursprünglichen Betrages erlangen würde. Unter diesen Umständen drohten zweierlei wirthschaftliche Gefahren, deren jede die gesunde Entwicklung der Kolonie ernstlich geschädigt haben würde.

Einmal war unschwer vorauszusehen, daß die Chinesen selbst, deren kaufmännische Veranlagung bekannt ist, die Grundstückspreise rasch in die Höhe zu treiben suchen würden. Diese Voraussicht hat sich alsbald erfüllt, indem die Grundbesitzer in den bestgelegenen Dörfern den Versuch machten, unter einander eine Art Ring zu bilden und unter Ausschluß jeder gegenseitigen Unterbietung ihre ursprüngliche Forderung binnen kurzer Zeit auf etwa das 10fache zu steigern.

Eine nicht geringere Gefahr, welche der gesunden wirthschaftlichen Entwicklung junger Kolonien vielfach verhängnißvoll geworden ist, lag darin, daß fremde Spekulanten bald nach der Besitzergreifung große und gut gelegene Terrains billig aufkaufen und die Preise nach ihrem Belieben zum Nachtheil aller Ansiedler in die Höhe schrauben würden.

Diesen Gefahren konnte nur durch ein ganz systematisches Vorgehen in der Landfrage, welches am Tage der Besetzung des Gebietes seinen Anfang nahm und bis heute fortgesetzt wird, begegnet werden.

Vorgehen in der Landfrage.

Als provisorische Maßregel wurde am Tage der deutschen Besitzergreifung eine Proklamation des Chefs des Kreuzergeschwaders erlassen, durch welche bis auf Weiteres die Veräußerungen von Grund und Boden verboten wurden. An Stelle dieses Verbots trat alsbald eine freiwillige vertragsmäßige Abmachung mit den Chinesen. Auf Grund derselben wurde den Einwohnern der einzelnen Dörfer der doppelte Betrag der chinesischen Jahresgrundsteuer als eine Art Prämie gezahlt, wogegen sich dieselben verpflichteten, ihr Land an keinen Anderen als an die deutsche Regierung zu verkaufen. Soweit das Land seitens der Regierung wirklich gekauft würde, sollte der ortsübliche, d. h. der vor der Besitzergreifung bestandene Preis dafür gezahlt werden. Bis zum Ankauf des Landes sollten die jetzigen Eigenthümer ruhig darauf sitzen und dasselbe bestellen dürfen.

Angesichts der oben geschilderten, überaus verwickelten und zersplitterten Grundbesitzverhältnisse war es eine unendlich mühsame Arbeit, diesen Vertrag mit den Interessenten zu schließen. Das Vorkaufsrecht auf den überwiegenden Theil des in Betracht kommenden Gebietes ist nunmehr gesichert.

Endgültig erworben hat das Gouvernement bisher nur diejenigen Grundstücke, welche für die Besiedelung in nächster Zeit in Betracht kommen. Nach dem Maße der verfügbaren Mittel wird mit dem Landerwerb fortgefahren.

Die Regierung behält nur diejenigen Grundstücke als Eigenthum, welche zur Anlage von Straßen, Plätzen, Hafenanlagen, öffentlichen Gebäuden und Befestigungsanlagen erforderlich sind. Um die in dieser Richtung vorliegenden Bedürfnisse in weitestem Umfange übersehen zu können, waren eingehende Untersuchungen hygienischer,

wirthschaftlicher, maritimer und militärischer Natur auszuführen; jede Ueberstürzung hätte für die gedeihliche Entwicklung ernste Hindernisse geschaffen und der Zukunft schwere finanzielle Opfer auferlegt.

Bis zur Beendigung dieser Vorarbeiten wurden an Kaufleute, die auf sofortige Niederlassung in Kiautschou großen Werth legten, Grundstücke auf Widerruf überlassen.

Nachdem unter Anspannung aller Kräfte die ersten Untersuchungen zum Abschluß gebracht und namentlich der Hafen- und Stadtbebauungsplan — wenigstens in ihren Grundzügen — aufgestellt waren, wurde am 2. September 1898, zugleich mit der Oeffnung des Freihafens, vom Gouverneur eine den Landerwerb regelnde Verordnung bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde allen Kauflustigen durch öffentliche Auslegung des Bauplanes, der nothwendigen Skizzen u. s. w. eine genaue Orientirung ermöglicht.

Für die Landvergebungen sind folgende Grundsätze maßgebend:

Landversteigerungen.

Der Gouverneur schreibt von Zeit zu Zeit auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses öffentliche Landverkäufe aus und setzt das Mindestgebot fest. Dem Meistbietenden wird das Land zugeschlagen. Der Benutzungszweck ist dem Gouvernement vorher mitzutheilen, das sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung der Grundstücke vorbehält.

Vorkaufsrecht der Regierung bei Weiterverkäufen.

Von allen späteren Weiterverkäufen des so erstandenen Landes ist dem Gouvernement, bevor der Verkauf abgeschlossen wird, Mittheilung zu machen. Der Verkäufer hat den Kaufpreis, der ihm geboten und zu dem er das Grundstück loszuschlagen gewillt ist, mit Abzug des Werthes etwaiger auf demselben errichteter Gebäude, der Regierung mitzutheilen.

Das Gouvernement behält sich unter allen Umständen das Vorkaufsrecht zu dem ihm angegebenen Preise vor. Macht dasselbe davon keinen Gebrauch, so erhebt es neben einer Umschreibegebühr von 2 Prozent des Werthes (1 Prozent für den Verkäufer, 1 Prozent für den Käufer) eine Abgabe in Höhe von 33⅓ Prozent der Preiserhöhung, wobei aber alle Beträge, die als Baarauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht und als solche anerkannt werden, abzugsfähig sind.

Betheiligung der Regierung an den Werthsteigerungen.

Der Gouverneur behält sich einen Einfluß auf die Bauverpflichtung gemäß dem ursprünglich eingereichten und genehmigten Plan vor. Nach 25 Jahren können solche Grundstücke, die ihren Eigenthümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, mit einer einmaligen Auflage ebenfalls bis zu 33⅓ Prozent der eingetretenen Werthsteigerung belegt werden.

Begründung dieser Maßnahmen.

Der wirthschaftliche Grund für vorstehende Maßregeln liegt darin, daß die bei den ersten Verkäufen gebotenen Preise keine Normalpreise sind, wie sie dem wirklichen Werthe des Grund und Bodens später entsprechen werden. Durch die hier getroffenen Maßregeln behält sich das Gouvernement einen Antheil an der späteren Werthsteigerung vor, ohne die Privatthätigkeit lahm zu legen. Steigt der Werth des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so partizipirt das Gouvernement auch nicht. Steigt der Werth des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Thätigkeit des Gouvernements oder der Gesammtheit der Gemeinde veranlaßten Emporblühen

des Platzes zuzuschreiben sind, so muß das Gouvernement oder die Gesammtheit — beider finanzielle Interessen sind identisch — seinen Antheil an der Werthsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mäßig, daß das Gouvernement sich mit $^1/_3$ begnügt und $^2/_3$ den Privaten überläßt.

Als Grundsatz wird festgehalten, daß es im Interesse und in der Absicht der Regierung liegt, keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimme Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das Empfindlichste zu Tage getreten sind, im Pachtgebiete aufkommen zu lassen.

Ein weiteres Mittel, auf der einen Seite den Landwucher zu verhindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwicklung nicht zu stören, liegt in der Einführung einer Grundsteuer. Von jedem verkauften Grundstücke erhebt das Gouvernement jährlich 6 Prozent des Schätzwerthes als Grundsteuer und zwar in der Weise, daß in den ersten drei Jahren der Kaufpreis, den der Käufer dem Gouvernement gezahlt hat, zu Grunde gelegt wird. In der Folgezeit wird, voraussichtlich alle drei Jahre, eine Abschätzung des Grund und Bodens vorgenommen werden.

Mit der Erhebung von 6 Prozent Steuer wird die Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken vermieden. Bei den für Landverkäufe im übrigen eingeführten Beschränkungen wird kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen, da er dasselbe von vornherein mit 6 Prozent verzinsen muß. Weniger als 6 Prozent zu erheben, erscheint in einem Lande, wo dieser Betrag eine niedrige Verzinsungsquote für Kapitalien darstellt, nicht rathsam. Diese Steuer ist für ostasiatische Verhältnisse auch keineswegs eine drückende. In Hongkong besteht zwar keine Grundsteuer, aber eine Miethssteuer, welche die Grundstücke wesentlich höher belastet als die in Kiantschou eingeführte Grundsteuer; auch die Fremdenniederlassung in Shanghai kennt erhebliche Miethssteuern.

Erlaß einer Bauordnung geplant.

Um eine gesundheitsschädliche Bebauung und Ausnutzung des vorhandenen Grund und Bodens zu verhüten, bedarf es zugleich mit der Kauferlaubniß des Erlasses einer Bauordnung, die vor allem verhindert, daß über 2 bis 3 Stockwerke hoch gebaut wird und, um den villenartigen Charakter der europäischen Niederlassung zu wahren, bestimmt, daß von jedem erworbenen Baugrund höchstens 55 Prozent, für das Chinesenviertel höchstens 75 Prozent mit Bauten besetzt werden dürfen.

Auch durch diese Bestimmungen wird nur die ungesunde Spekulation getroffen.

Da Land zu Bebauungszwecken von dem Gouvernement nur insoweit veräußert wird, als ein wirkliches Bedürfniß vorliegt und geltend gemacht ist, werden für die besser gelegenen Stellen allmählig höhere Preise geboten werden. Die gesunde Spekulation ist somit nicht lahm gelegt.

Die Landpreise sind in einer Höhe gehalten, daß es auch dem weniger Bemittelten möglich gemacht wird, Grund und Boden zur eigenen Niederlassung zu erwerben.

Landauktionen.

Am 3. Oktober 1898 haben die Landauktionen begonnen. In den 5 ersten Auktionstagen sind 105 390 qm zu einem durchschnittlichen Preise von 1 $ für den qm verkauft worden. Die höchsten Preise wurden für die Lagerplätze geboten, zum Mindestgebot gingen nur sehr wenige Parzellen fort.

2. Handel und Gewerbe. Verkehrswesen.

Oeffnung des Freihafens.

Der Freihafen ist am 2. September 1898 dem Handel aller Nationen geöffnet worden. Das Freihafengebiet umfaßt das gesammte deutsche Pachtgebiet.

Mit der Oeffnung des Hafens ist vom Gouverneur auf ausdrücklichen Wunsch der in Kiautschou vertretenen Firmen gewartet worden, bis erstens die Landfrage geordnet und dadurch die Wahl definitiver Niederlassungen ermöglicht und namentlich bis der Zollverkehr mit dem chinesischen Hinterland geregelt war.

Die Freigabe der Einfuhr in das kleine deutsche Pachtgebiet konnte für den Kaufmann naturgemäß erst dadurch erhebliche Bedeutung gewinnen, daß ihm die Möglichkeit geboten wurde, seine Waaren weiterhin unter günstigen Zollverhältnissen über die chinesische Grenze gelangen zu lassen. Entsprechend liegen die Verhältnisse für den Ausfuhrhandel Kiautschous.

Die Zollverhandlungen sind jetzt soweit fortgeschritten, daß auf Grund der vorläufigen Vereinbarungen mit der chinesischen Seezollverwaltung die Einrichtung eines Zollamtes erfolgt ist und dasselbe seine Funktionen begonnen hat.

Das chinesische Zollamt ist im deutschen Pachtgebiet und zwar nahe dem Landungsplatze der Schiffe errichtet. Dies bietet gegenüber der Einrichtung chinesischer Zollstationen an den Grenzen des deutschen Gebietes dem Kaufmann den großen Vortheil, daß er Zeit und Kosten eines zweimaligen Aufenthalts der Waaren, bei der Landung im deutschen Gebiete und beim Verlassen desselben an der Hinterlandsgrenze, spart. An die Spitze des Zollamtes ist ein Deutscher, der im Dienste der chinesischen Seezollverwaltung steht, getreten. Auch das übrige europäische Personal soll regelmäßig aus Deutschen bestehen. Im Verkehr des Zollamtes mit den deutschen Behörden und deutschen Kaufleuten findet die deutsche Sprache Anwendung; Kaufleute anderer Nationen, die sich in Tsintau niederlassen, können ihre eigene Sprache anwenden; auch ist Korrespondenz in chinesischer Sprache gestattet. Machen Streitigkeiten eine gerichtliche Verhandlung nothwendig, so ist für dieselbe das deutsche Gericht in Kiautschou zuständig.

Die Höhe der Zollsätze für den Waarenverkehr von und nach dem chinesischen Gebiete bestimmt sich nach dem für die chinesischen Vertragshäfen gültigen Tarif.

Behandlung des Opiums.

Im Anschlusse an die Zollverhandlungen war auch die Behandlung des Opiums in Kiautschou zu regeln. Der Standpunkt gänzlicher Prohibition ist hierbei nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von vornherein unmöglich, so lange im ganzen übrigen China und auch in den Kolonien anderer europäischer Staaten daselbst das Opium zugelassen wird. Ein Verbot der Einfuhr hätte mit Bestimmtheit zu einem ausgedehnten und gefährlichen Schmuggel geführt, zu welchem eine Waare wie Opium, einerseits wegen ihres geringen Volumens und Gewichtes, andererseits wegen ihres hohen Werthes, in besonderem Maße anreizt. Ferner hätte alsdann die Gefahr bestanden, daß sich außerhalb des Schutzgebietes, dicht an den Grenzen desselben, Opiumhändler und Opiumschänken aufthaten, über welche der Gouverneur keinerlei Kontrole hätte ausüben können. Dem gegenüber war es vorzuziehen, im deutschen Gebiete selbst das Opium in einer beschränkten Anzahl von Verkaufsstellen zuzulassen, diese unter scharfe polizeiliche Beobachtung zu halten und den Verbrauch durch eine starke Abgabe zu erschweren. Die Höhe dieser Abgabe bestimmt sich gleich-

falls nach dem obigen Gesichtspunkte: dieselbe muß mit dem Betrage übereinstimmen, den das nach dem chinesischen Hinterlande bestimmte Opium an Zoll zu zahlen hat; denn würde die Abgabe für das deutsche Gebiet höher sein als dieser Zoll, so würde sofort die Gefahr des Schmuggels aus dem Hinterlande eintreten; würde aber die deutsche Abgabe hinter jenem Betrage zurückbleiben, so würde ein Anreiz zum Schmuggel in umgekehrter Richtung gegeben sein.

Verbrauchsabgabe auf Opium.

Es ist deshalb für das deutsche Gebiet eine Verbrauchsabgabe in der angegebenen Höhe eingeführt. Zur Vereinfachung der Steuerkontrole und Ersparung besonderer Kosten hat das chinesische Zollamt die Erhebung derselben auf Rechnung des Gouvernements mit übernommen.

Gewerbewesen.

Wie auf dem Gebiete des Handels, so ist auch auf dem des Gewerbewesens in Kiautschou, um die entstehende Kolonie gegenüber den älteren Handelsplätzen an der ostasiatischen Küste zur Konkurrenz zu befähigen, die weitestgehende wirthschaftliche Freiheit eingeführt worden. Die auf diesem Verwaltungsgebiete erlassenen Instruktionen besagen, daß — als natürliche Ergänzung des Freihafenprincipes — grundsätzlich Gewerbefreiheit herrschen soll. Der Gouverneur verleiht keine gewerblichen Monopole. Es besteht im Allgemeinen keine Konzessionspflicht für gewerbliche Unternehmungen. Insbesondere wird bei neuen Niederlassungen die Bedürfnißfrage vom Gouverneur nicht geprüft.

Eine nothwendige Einschränkung finden die vorstehenden Grundsätze einmal dadurch, daß alle Unternehmungen sich den allgemeinen polizeilichen (insbesondere bau- und gesundheitspolizeilichen) Vorschriften unterwerfen müssen, und ferner dadurch, daß für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben (z. B. Verkehrsunternehmungen, Schankstätten, Herbergen, Apotheken, Pfandhäuser u. s. w.) im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Konzessionspflicht und geeignete Ueberwachung eingeführt ist.

Verkehrswesen. Regelmäßige Dampferverbindung.

Die Verbindung der Heimath mit Kiautschou wird durch die bis Shanghai laufenden europäischen Postdampfschiffe und von dort durch Postdampfschiffe der Rhederei Jebsen hergestellt. Die letzteren verkehren zwischen Shanghai und Kiautschou wöchentlich einmal hin und zurück. Ihre Fahrtdauer zwischen diesen Orten beträgt etwa 36 Stunden.

Post- und Telegraph.

Die Eröffnung einer Postagentur in Tsintau erfolgte am 26. Januar 1898. Telegraphisch ist Tsintau durch eine chinesische Landlinie verbunden.

Fernsprechanlagen.

Zur Sicherung des Gebietes wurden von Seiten des Gouvernements die Lager der Truppen und Grenzdetachements durch Fernsprechanlagen verbunden. Diese Anlagen sind auch dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und haben in Folge der Anträge der Kaufleute ꝛc. eine den Verhältnissen entsprechende bedeutende Erweiterung erfahren. Die Anlage eines öffentlichen Stadtfernsprechnetzes wird in die Wege geleitet.

Verkehrsbeziehungen zum Hinterlande.

Der entscheidende Faktor für die Entwicklung von Handel und Gewerbe der Kolonie liegt, wie bereits angedeutet, in der Gestaltung ihrer Verkehrsbeziehungen zu dem chinesischen Hinterlande.

In Ermangelung eines schiffbaren Wasserweges von Kiautschou in das Hinterland und Angesichts des überaus dürftigen Zustandes der chinesischen Landverbindungen,

ist der rasche Bau von Eisenbahnen die nächste und wichtigste Aufgabe der wirthschaftlichen Erschließung des Landes. Diese Aufgabe bleibt grundsätzlich der Initiative des Privatkapitals überlassen. Ein geldkräftiges Syndikat, welches weite Kreise der deutschen Industrie umfaßt, ist in der Bildung begriffen; auf Veranlassung desselben haben die technischen Vorarbeiten (Tracirungen u. s. w.) für den Bahnbau bereits begonnen. Ueber die förmliche Ertheilung der Konzession schweben zur Zeit noch Verhandlungen mit diesem Syndikat.

Eisenbahnbau.

Alle sich für die Provinz Schantung bildenden Bahn- und Bergbau-Gesellschaften sollen ihren Sitz im Gouvernement nehmen und sich dem dortigen Rechte und Gerichte unterwerfen. Auch sollen die Abgaben, welche bei günstiger Entwickelung von diesen Gesellschaften später zu zahlen sein werden, in die Kasse des Gouvernements fließen; es erscheint dies um so gerechtfertigter, als die Einrichtungen des Schutzgebietes sowohl auf technischem Gebiete (Hafenanlagen 2c.) als auch auf dem Gebiete des militärischen und Rechtsschutzes die nothwendige Vorbedingung der gesammten Bahn- 2c. Unternehmungen des Hinterlandes bilden; eine Heranziehung der letzteren zu den Kosten der Verwaltung entspricht daher der Billigkeit.

Sitz der Bahn und Bergwerksgesellschaften in Kiautschou.

Abgaben der Gesellschaften zu Gunsten des Schutzgebietes.

Dem wichtigsten künftigen Ausfuhrgegenstand Kiautschous, nämlich der in Schantung zu gewinnenden Kohle, ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dem Gouverneur ist ein höherer Bergbau-Beamter zugetheilt, der das Vorkommen von Mineralien sowohl innerhalb des deutschen Gebietes als auch in dem chinesischen Schantung zu untersuchen hat und dem später auch die Ausübung der staatlichen Rechte gegenüber den sich bildenden Privatunternehmungen zufallen wird.

Kohle.

Bergbau-Beamter beim Gouvernement.

Im deutschen Gebiete selbst haben sich abbauwürdige Mineralien bisher nicht gefunden.

Die im Hinterlande Schantung in umfangreichen Vorkommen sich zeigende Kohle ist im vergangenen Jahre mehrfach von privater wie von staatlicher Seite auf ihre Beschaffenheit untersucht worden; auch haben Heizversuche in Kiautschou auf einem S. M. Schiffe stattgefunden. Die zu den Versuchen herangezogene Kohlenmenge war zu gering, als daß ein abschließendes Urtheil gefällt werden könnte; soviel steht jedoch fest, daß namentlich die Poshan-Kohle vortreffliche Heizeigenschaften besitzt.

Beschaffenheit der Schantung-Kohlen.

3. Justizwesen.

Die Grundlage der Rechtsverhältnisse bildet der Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 27. April 1898, durch den Kiautschou zum Schutzgebiete erklärt wurde (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 171). Dadurch wurde das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 auf Kiautschou anwendbar. Den besonderen örtlichen Bedürfnissen des neuen Gebietes wurde Rechnung getragen durch die in Gemäßheit des letzterwähnten Gesetzes erlassene Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 173/174). An demselben Tage wurde hierzu eine Ausführungs-Verordnung des Reichskanzlers erlassen. Dem Eingangs aufgestellten Grundsatze weitreichender Machtvollkommenheit des

Gouverneurs ist auch auf dem Gebiete der Justiz entsprochen. In der vorgenannten Kaiserlichen Verordnung bezw. der Ausführungs-Verordnung des Reichskanzlers ist — immer im Rahmen des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 — für diejenigen Rechtsgebiete, welche ihrer Natur nach zu ihrer zweckmäßigen Ordnung Erfahrungen an Ort und Stelle voraussetzen, dem Gouverneur das Verordnungsrecht verliehen.

Die vom Gouverneur erlassenen Verordnungen sind dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zur Genehmigung vorzulegen; ihre Gültigkeit erleidet jedoch hierdurch keinen Aufschub.

An Verordnungen rechtlichen Inhalts sind vom Gouverneur bisher folgende erlassen:

1. über Anlegung eines Handelsregisters,
2. über Anlegung eines Grundbuches,
3. vereinfachte Bestimmungen über Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und gerichtliches Kostenwesen,
4. über die Rechtsverhältnisse der Chinesen.

Gleichstellung aller Nichtchinesen bezüglich der Jurisdiktio; Sonderbehandlung der Chinesen.

Alle Bewohner des Gebietes ohne Unterschied der Nationalität mit Ausnahme der Chinesen sind einander in der Jurisdiktion gleichgestellt (vergl. §. 1 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung). Sie unterstehen seit dem 1. Juni 1898 sämmtlich dem deutschen Rechte nach den Normen der vorbezeichneten Gesetze und Verordnungen. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt theils von dem Kaiserlichen Richter als Einzelrichter, theils von dem Kaiserlichen Gerichte, welches aus dem Richter und 2 bezw. 4 Beisitzern besteht. Der Richter ist vom Kaiser als solcher ernannt und mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet. Die Beisitzer werden vom Richter mit Genehmigung des Gouverneurs ernannt; sie sind aus der Zahl der ansässigen angesehenen Kaufleute und Civilbeamten genommen.

Die ursprüngliche Absicht der Kaiserlichen Regierung, chinesische Beamte zu Richtern über ihre Landsleute zu bestellen, hat sich bisher nicht durchführen lassen.

Der deutsche richterliche Beamte wurde deshalb vorläufig mit der gesammten Gerichtsbarkeit über Chinesen betraut.

Behörden für die Chinesen. Dezentralisation von Justiz und Verwaltung.

Demnächst wird für die Angelegenheiten der dichten chinesischen Bevölkerung zur Entlastung des Gouverneurs eine Dezentralisation der Justiz und Verwaltung geschaffen werden, indem das Gebiet in 3 Bezirke zerlegt wird. Jedem derselben steht ein Bezirksamtmann vor.

Hierzu sind auf Vorschlag des Gouverneurs drei deutsche Dolmetscher-Eleven in Aussicht genommen und bereits in Kiautschou eingetroffen, wo sie zunächst ihre sprachliche Durchbildung vervollkommnen. Dieselben werden sowohl in Civil- als in Strafsachen der Chinesen Recht sprechen etwa in dem Rahmen, welcher der Zuständigkeit der deutschen Amts- und Schöffengerichte entspricht. Gegen ihre Entscheidungen findet Berufung an den Kaiserlichen Richter statt. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Bezirksamtmänner ist aber stets, daß in dem betreffenden Prozeß lediglich Chinesen verwickelt sind. Sobald bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt werden, oder Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit

verwickelt sind, ist das Kaiserliche Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig.

Als Grundlage der Entscheidungen dient in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Chinesen das chinesische lokale Recht, welches erforderlichen Falls durch Anhörung angesehener Ortsangesessener ermittelt wird.

Bürgerliches Recht der Chinesen.

Die Beibehaltung des chinesischen Strafrechts empfahl sich nicht wegen der nach europäischen Begriffen häufig zu harten Strafen. Es ist deshalb Anlehnung an die wichtigsten strafbaren Thatbestände des deutschen Rechts, aber unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsanschauungen der Chinesen, zur Norm genommen.

Strafrecht für die Chinesen.

Als Strafen für die Chinesen können Todesstrafe, Freiheits-, Geld- und Prügelstrafe in Anwendung kommen.

Die Abschaffung der landesüblichen Prügelstrafe wäre der einheimischen Bevölkerung unverständlich gewesen; für den Vollzug der Strafe sind vom Gouverneur humane Bestimmungen gegeben. Gegen Frauen darf nicht auf Prügelstrafe erkannt werden. Die grausamen Strafen des chinesischen Rechtes sind abgeschafft.

Für den Fall, daß sich Angehörige farbiger Völkerstämme außer den Chinesen in größerer Anzahl in Kiautschou einfinden sollten — wie dies in anderen ostasiatischen Häfen eingetreten ist —, hat der Gouverneur die Befugniß, die Rechtsverhältnisse derselben besonders zu regeln. Bisher hat sich ein Bedürfniß, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, nicht gezeigt.

4. Kirchen- und Schulwesen. Wissenschaftliche Arbeiten.

Die auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens liegenden Bestrebungen sind von Anfang der Besetzung an nach dem Grundsatze strenger Parität unterstützt worden.

Kirchen und Schulwesen.

Von den in Schantung wirkenden Missionsgesellschaften hatte bis zur Besetzung des Pachtgebietes keine in dem jetzt unter deutscher Hoheit stehenden Territorium Stationen angelegt. In der Umgegend hatte die American Presbyterian-Mission einige kleinere Gemeinden; in dem Gebiet selbst gab es einige zerstreute Christen, die sich zu den Amerikanern zählten.

Von deutschen Missionsgesellschaften haben die katholische Süd-Schantung-Mission unter Leitung des Bischofs von Anzer sich niedergelassen, ferner sind der allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein und die Berliner Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden mit der Begründung je einer Missionsstation in Tsintau vorgegangen. Die Vertreter dieser 3 Missionen haben in anerkennenswerther Weise neben ihrem eigentlichen Berufe sich auch der Seelsorge für die dort lebenden Deutschen angenommen. Der Vertreter der Berliner Mission leitet ferner den Unterricht an einer Schule für junge Chinesen, wo diesen Gelegenheit geboten ist, die deutsche Sprache zu erlernen. Eine Schule, zu welcher die Anregung vom Gouvernement, das auch zu den Kosten beiträgt, ausgegangen ist, besteht zwar erst seit Mai d. J.; trotz der kurzen Dauer sind die Fortschritte der etwa 20 bis 30 Schüler im Deutschsprechen schon sehr zufriedenstellend.

Der Beschaffung chinesischer Werke behufs sprachlicher und kulturhistorischer Fortbildung der Beamten wird seitens des Gouvernements Aufmerksamkeit zugewendet.

Allen wissenschaftlichen Bestrebungen, welche sich auf Kiautschou beziehen, wird seitens der Regierung thunlichste Förderung zu Theil. Den deutschen Forschern bietet sich hier sowohl in den natürlichen Verhältnissen des Landes als in seinem eigenthümlichen Kultur- und Rechtzustande ein weites und fruchtbares Arbeitsfeld.

Naturgemäß mußten in den ersten Monaten der neuen Verwaltung solche Bestrebungen hinter den dringenden Aufgaben der ersten Organisation zurückstehen. Doch sind immerhin Anfänge wissenschaftlicher Thätigkeit zu verzeichnen:

Meteorologische Beobachtungen.

Durch das Vermessungs-Detachement sind meteorologische Beobachtungen angestellt worden, zu denen dasselbe mit den erforderlichen wissenschaftlichen Instrumenten ausgerüstet war. Das Ergebniß ist der Kaiserlichen Seewarte übermittelt worden, um dort wissenschaftlich verwerthet zu werden. Die Frage, inwieweit sich schon jetzt für die Praxis Schlüsse ziehen lassen, ist des Näheren unter »Vermessungen« Seite 17 u. f. behandelt.

Botanik.

Der Bearbeitung der Flora des deutschen Gebietes hat sich der Missionar Dr. Faber unterzogen (vergl. die Anlage 1).

Sammlungen. Museum. Bibliotheken.

Die systematische Anlegung von Sammlungen und die Begründung eines Museums ist, vorläufig in bescheidenem Maßstabe, in Angriff genommen.

Ein privates Komité hat eine reichhaltige »Kiautschou-Bibliothek« gestiftet und dem Gouverneur übereignet. Diese Bibliothek ist nicht nur den Besatzungstruppen gewidmet, sondern soll allen am Orte anwesenden Deutschen zugängig sein.

Eine andere Bibliothek ist, im Besonderen für die Besatzungstruppen, von dem Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, begründet.

5. Technische Anlagen.

Hafenbau.

Das Vorhandensein einer geeigneten Hafenanlage ist die Vorbedingung für eine energische wirthschaftliche Entwicklung von Kiautschou.

Um auf Letztere ständig den nöthigen maßgebenden Einfluß ausüben zu können, muß das Gouvernement im Besitz des Zuganges zu dem Pachtgebiet und damit auch zum Hinterlande selbst, also im Besitz des Hafens sein, deshalb auch die eigentlichen Wasserbauten, wie Molen und Kaimauern, ausführen. Dahingegen ist es erforderlich und angängig, den gesammten Hafenbetrieb, die Ausstattung der Kaimauern mit Geleisen und Krähnen, die Beleuchtung des Hafens und seine Versorgung mit Kraft, die Herstellung von Verladevorrichtungen für Kohlen und dergleichen, an Privatinteressenten zu übergeben, die in der Lage sind, den an sie herantretenden besonderen Anforderungen schneller und billiger nachzukommen, als es die Behörde zu thun vermöchte.

Für die Anlage des Hafens ist das Innere der Kiautschou-Bucht ausersehen. Ein Stromschlauch von genügender Tiefe sichert die jederzeitige bequeme Einfahrt in den zu schaffenden Hafen, der durch einen Wellenbrecher von Woman's Island nach dem Festlande abgegrenzt werden soll.

Die Aufstellung des Hafenbauentwurfes erfordert umfangreiche Vorarbeiten. Neben Wasserstands- und meteorologischen Beobachtungen sowie neben ausgedehnten geodätischen Aufnahmen und Peilungen ist namentlich die zeitraubende Ausführung

zahlreicher Bohrungen nöthig, weil unter der vorhandenen Alluvialschicht von größerer oder geringerer Mächtigkeit Fels ansteht und für die Entwurfsarbeiten, um Sprengungen im größeren Umfange zu vermeiden, die genaue Kenntniß der wechselnden Höhenlage des Fels erforderlich ist. Nachdem diese Vorarbeiten durch die zweimonatliche Regenzeit eine fast vollständige Unterbrechung erlitten hatten, sind sie seitdem mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln wieder im Gange, und es steht eine solche Förderung derselben zu erwarten, daß der Hafenbauplan im kommenden Frühjahr fertiggestellt sein wird. Inzwischen ist ein Theil des für die Inangriffnahme der Hafenbauten nöthigsten Bauinventars bereits nach Kiautschou zur Absendung gelangt. Die größeren Bauarbeiten können also schon im Frühjahr 1899 gleich nach Beendigung der Voruntersuchung in Angriff genommen werden.

Werftanlage.

Ein wichtiger, unbedingt erforderlicher Bestandtheil des Hafens für die Handels- und Kriegsflotte ist eine Werftanlage zur Ausführung von Schiffsreparaturen jeder Art. Da die Werkstätten einer Werft auch für die Ausbesserungen und Umbauten an den Bauarbeitsmaschinen, ferner für die zukünftigen Eisenbahnbauten und für die Ausführung von industriellen Anlagen aller Art von höchstem Werth sein werden, so ist ihre baldmögliche Einrichtung erwünscht. Aus der Erwägung, daß ein Privatetablissement den vielseitigen kaufmännischen und technischen Anforderungen dritter, privater Auftraggeber schneller und vielfach auch billiger nachzukommen vermag als ein Staatsinstitut, sind wegen Uebernahme von Bau und Betrieb der Werftanlage vorbereitende Verhandlungen mit verschiedenen Großunternehmungen gepflogen worden. Das für die Werft nöthige Hafenterrain soll der betreffenden Gesellschaft für eine längere Reihe von Jahren zur Verfügung gestellt werden. Um dieser von vornherein ein gewisses Maß von Arbeit zu sichern, soll ihr die Ausführung der Reparaturen an sämmtlichen Kriegsschiffen der ostasiatischen Station gegen vertraglich festgesetzte Löhne und Materialpreise übergeben werden, wogegen sie zur Ausführung der Bau- und Betriebsanlagen in dem auch für größte Schiffe erforderlichen Umfang und zur Bereithaltung der für die Kriegsschiffe nöthigen Schiffsausrüstungsgegenstände verpflichtet werden soll. Die Weiterführung dieser Verhandlungen kann erst erfolgen, nachdem die Vorarbeiten für den Hafenbau in vollem Umfange beendet sind und die Projekte vorliegen.

Bebauungsplan. (Skizzen in Anlage 2 und 3.)

Die in nächster Nähe des geplanten Hafens bei Woman's Island am Ufer der Kiautschou-Bucht anzulegende Hafenstadt ist in ihrer Grundrißgestaltung naturgemäß von dem Hafenplan abhängig. Jedenfalls werden hier nur die unbedingt nöthigen Anlagen zu schaffen sein, weil an dieser Stelle wegen des Mangels jeden Schutzes gegen die nordwestlichen bis nordöstlichen Winterwinde und wegen des Fehlens der erfrischenden Seebrise aus Süden bis Südosten während der heißen Zeit ein angenehmes Wohnen für Europäer nicht möglich ist.

Für die eigentliche Wohn- und Geschäftsstadt kommen nur die Südabhänge der Berge nach der Tsintau-Bucht in Frage und dementsprechend ist der Bebauungsplan für die neue Stadt aufgestellt worden. Die Ortsanlagen gruppiren sich so um das vorhandene Dorf Tsintau, daß westlich von demselben die Geschäfts- und Beamtenstadt, östlich von dem Höhenzuge, bei dem Ost- und Artillerielager, ein Villen- und Badeviertel entsteht.

Alle Garnisonanlagen sollen, soweit angängig, in der südwestlichen Ecke bei dem Höhenlager ihren Platz finden.

Für die größeren Gebäude (Kirchen, Gouvernement, Lazareth, Observatorium und dergl.) sind durch Höhe und Lage besonders ausgezeichnete und geeignete Punkte ausgewählt.

Der Bahnhof ist nach dem Plane möglichst in die Geschäftsstadt und nahe an das Ufer der Tsintau-Bucht gelegt; die Bahnlinie durchquert, vom Bahnhof ausgehend, unter Benutzung einer Senkung im Gelände, das für die industriellen Anlagen und Lagerplätze bestimmte Stadtviertel und läuft dann am Ostufer der Kiautschou-Bucht entlang, wo die Gleisanlagen des Hafens bequem an sie angeschlossen werden können.

Wildbachverbauung und Aufforstung.

Schwierigkeiten für die Einebnung der Bauplätze und die Anlage der Straßen machen die vielen tief eingeschnittenen Schluchten und Wildbachbetten, deren Entstehung aus dem Mangel jeden Waldbestandes, der den Abfluß des Regenwassers von den Höhen zu regeln vermöchte, folgt. Neben einer regelrechten Wildbachverbauung, welche die Sand- und Geröllmassen im oberen Bachlauf zurückhalten und so ihre verflachende Ablagerung namentlich in der Kiautschou-Bucht verhindern soll, ist daher eine planmäßige Aufforstung der Höhen beabsichtigt und zu dem Zweck dem Gouverneur ein höherer Forstbeamter zugetheilt.

Forstbeamter beim Gouvernement.

Durch die Aufforstung wird auch dem empfindlichen Mangel an Holz im Laufe der Jahre abgeholfen werden.

Trinkwasserversorgung.

Aus dem schnellen Absturz der Meteorwasser und der verhältnißmäßig geringen Stärke der die Höhen bedeckenden Erdschicht folgt die Schwierigkeit der Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser. Nach manchen Meßerfolgen an einzelnen Stellen ist es jedoch gelungen, Brunnen hinabzutreiben, welche trinkbares Wasser liefern, und es steht zu erwarten, daß genügende Wassermengen erbohrt werden können. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so würde durch den Bau eines Stauweihers, dessen Anlage das gebirgige Gelände gestattet, Rath zu schaffen sein.

Bisherige Bauthätigkeit.

Die Bauthätigkeit hat sich zunächst d. h. bis zum Ablauf der Regenzeit im Wesentlichen auf die nothwendigsten Instandsetzungsarbeiten an Häusern und Wegen, auf die Erweiterung und Neuschaffung von Brunnen- und Entwässerungsanlagen, sowie auf die Fertigstellung und Verstärkung der von den Chinesen erbauten Landebrücke beschränken müssen, da weder Arbeitskräfte noch Baumaterialien in größerem Umfange zu erhalten waren.

Neubauten.

Die dem Beginn der Bauthätigkeit entgegenstehenden Schwierigkeiten sind nunmehr insoweit gehoben, daß der Bau des neuen Lazareths und des Gouvernementsgebäudes in Angriff genommen werden konnte, daß ferner der Anfang mit der Herstellung neuer, des lehmigen Bodens wegen besonders wichtiger Straßen und Wege gemacht wurde und daß mit den Kasernenneubauten jetzt ebenfalls vorgegangen werden kann.

Inzwischen haben sich mehrere Bauunternehmer in Kiautschou eingefunden, welche nach erlangter Kenntniß der Verhältnisse, besonders auch des Umstandes, daß die Chinesen zu Bauarbeiten noch wenig verwendbar sind, Personal, Maschinen und

Baumaterialien von auswärts heranzuziehen beschäftigt sind, so daß in allernächster Zeit auch eine rege private Bauthätigkeit einsetzen wird, die zunächst hauptsächlich Wohnungen für die schon in Kiautschou befindlichen wie für die noch ankommenden Bewohner zu schaffen berufen ist. Auf Anregung des Gouverneurs ist von privater Seite im Chinesenviertel mit dem Bau von Chinesen-Arbeiter-Häusern begonnen und dieser soweit durchgeführt, daß 500 Menschen dort Unterkunft finden. Hierdurch ist es ermöglicht worden, einen größeren Stamm von Arbeitern, die mit Beginn der kalten Jahreszeit in Ermangelung geeigneter Unterkunft fortgezogen waren, wieder heranzuziehen.

6. Gesundheitswesen.

Entsprechend den in Anlage 1 geschilderten klimatischen Verhältnissen war der Gesundheitszustand bis zum Eintritt der Regenzeit gut. Dann traten allgemein häufige Darmkatarrhe sowohl unter der europäischen Bevölkerung einschließlich der Besatzung wie auch unter den Chinesen auf. Dazu gesellten sich später eine Reihe von Ruhr- und schließlich Malariaerkrankungen. Diesen erlagen 4 Personen der Besatzung. Auch Gelenkrheumatismen waren häufig.

Als Krankenhaus, auch für Zivilpersonen, wurden 9 von der Marineverwaltung herausgesandte Döcker'sche Filzbaracken benutzt. Sie waren als erster Nothbehelf gut geeignet, haben aber unter Transport und Wetter so gelitten, daß der Neubau eines Lazareths sofort nothwendig geworden und angeordnet ist. Es ist zu hoffen, daß der Bau sich derart wird fördern lassen, daß derselbe vor Beginn der nächsten Regenzeit bezogen werden kann. Vorläufig soll das neue Lazareth auch zur Unterbringung und Behandlung erkrankter Zivilpersonen dienen.

Für Chinesen besteht noch kein Krankenhaus. Dagegen ist von den nach Kiautschou kommandirten Marineärzten eine poliklinische Sprechstunde eingerichtet worden, in welcher jene unentgeltlich ärztliche Behandlung und gegen geringe Entschädigung Arzneien und Verbandmittel erhalten.

Wenn die gesundheitlichen Verhältnisse bis jetzt noch nicht als zufriedenstellend zu bezeichnen sind, so ist dies eine in den Anfängen jeder Kolonie wiederkehrende Erscheinung; besonders kommen hierbei die bisherigen, völlig unzureichenden Wohnungsverhältnisse und zum Theil auch der Mangel an gutem Trinkwasser in Betracht. Mit Beseitigung dieser Uebelstände ist schrittweise eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Kolonie bis zu dem Grade zu erwarten, daß sie denen in der Heimath nicht wesentlich nachstehen. Tsintau wird sogar später recht wohl als Erholungsort für die in den südlicheren Häfen erkrankten Europäer, wenigstens im Frühling und Herbst dienen können.

7. Vermessung und Grenzregulirung.*)

Das Vermessungsdetachement trat am 23. März 1898 unter Leitung eines Seeoffiziers die Ausreise an. Folgende Aufgaben sind demselben gestellt worden: **Vermessung.**

a) Genaue astronomische Bestimmung der geographischen Lage.

b) Einrichtung einer Zeitballstation.

*) Die Namen und ihre Schreibweise sind nicht endgültig. Die chinesischen Laute können theilweise im Deutschen nicht wiedergegeben werden und klingen zu unterschiedslos für das deutsche Ohr, sodaß Verwechslungen entstehen. Mit fortschreitender Vermessung soll generelle Bestimmung über die Namen und ihre Schreibweise getroffen werden. Im Einzelnen hier vorzugehen ist unzweckmäßig.



c) Einrichtung einer meteorologischen Station.

d) Basismessung, Triangulation und Topographie des Gouvernementsgebiets, der Hochwassergrenze in der Bucht und der vorgelagerten Inseln.

e) Aufnahmen zur Anlage des Katasters.

f) Lothungen in und vor der Bucht.

Unmittelbar nach dem Eintreffen in Kiautschou wurden die Vermessungsarbeiten planmäßig in Angriff genommen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes war in erster Linie eine Aufnahme der Umgegend von Tsintau erforderlich. Dieses Gebiet wurde mit Meßtisch und Kippregel im Maßstabe 1 : 12 500 aufgenommen. Nach Eintreffen des Katasterkontroleurs wurden von demselben die besonders wichtigen Theile dieses Gebietes noch im Detail vermessen und im Maßstabe 1 : 1 000 kartirt. Gleichzeitig hatte die Basismessung stattgefunden, wobei eine 952,045 m lange Basis gemessen wurde. Der mittlere Fehler aus 8 Messungen berechnete sich zu 7,52 mm. Die Triangulation des von den Topographen aufzunehmenden Gebietes wurde beschleunigt durchgeführt, um denselben möglichst bald die nöthigen trigonometrischen Punkte geben zu können. Anfang Juni wurde mit den Lothungen begonnen. Zur Anstellung der astronomischen Beobachtungen wurde ein Observatorium auf einem Hügel beim Strandlager gebaut. Die astronomischen Zeitbestimmungen sind soweit gediehen, daß nunmehr die Uebertragung der Länge von Shanghai stattfinden kann. Eine Zeitballstation ist eingerichtet. Der Zeitball konnte zum ersten Male am 2. September 1898 fallen.

Die meteorologische Station der Vermessung ist seit dem 15. Juni 1898 in Betrieb.

Die meteorologischen Beobachtungen in Tsintau erstreckten sich namentlich auf den Luftdruck, die Temperatur, den Feuchtigkeitsgehalt der Luft, die Niederschläge, den Wind und die Bewölkung. Es wird beabsichtigt, diese Beobachtungen zu erweitern und in Schatze-kau, Lizun, Nü-ku-kau und auf dem Signalberg meteorologische Nebenstationen anzulegen.

Besonderes Interesse bieten von diesen Beobachtungen diejenigen der Regenzeit, welche in dem Berichtsjahre sehr intensiv war.

Die Regenzeit dauerte in diesem Jahre von Mitte Juni bis Ende August. Während in den ersten Tagen des Monats Juni auffallend schönes, klares und dabei nicht übermäßig warmes Wetter herrschte, trat plötzlich am 8. Juni ein Umschlag in der Witterung ein. Der erste starke Nebel war aufgekommen und mit ihm stellte sich eine drückende, feuchte Luft ein, die während der ganzen Regenzeit mit nur wenigen Ausnahmen und meist auch an den Tagen, an welchen die Sonne schien, herrschte. Noch am selben Tage fiel der erste schwere Regen, der mit Unterbrechungen etwa 36 Stunden dauerte und fast alle bisher als Wege benutzten und stets trockenen Rinnen in Bäche und Flüsse verwandelte, deren Passiren mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war. So war z. B. das Thal bei Haepo, in welchem eine Woche vorher die Basismessung stattgefunden hatte, durch diesen Regen in einen ungefähr 20 m breiten, $1/2$ bis 1 m tiefen Fluß verwandelt worden. Leider war zu jener Zeit der Regenmesser noch nicht fertig gestellt, so daß die gefallene Regenmenge nicht gemessen werden konnte. Etwa 2 Tage nach dem Regen war das

Wasser im Allgemeinen wieder versiegt und nun zeigte es sich, daß dieser Regen allerhand Zerstörungen angerichtethatte. Namentlich die bis dahin ganz gangbaren Wege waren stark mitgenommen, auch viele Häuser der Lager und in Tsintau erwiesen sich als solchen Regengüssen nicht gewachsen; namentlich hielten die Dächer nicht dicht. In der zweiten Hälfte des Juni herrschten viel Nebel; die Luft war dabei so feucht, daß Alles schimmelte. Die drückende Schwüle wirkte stark erschlaffend auf den Körper.

Anfang Juli stellte sich dann der eigentliche Dauer-Regen ein, indem es vom 3. bis 12. Juli mit nur 2 Tagen Unterbrechung in Strömen regnete. Der Regen war häufig von Wetterleuchten und Gewittern begleitet. Auch dieser Regen hatte wieder mannigfaltige Verheerungen, namentlich in den Lagern, angerichtet, deren Wälle mit ihren sehr steilen Böschungen stark mitgenommen wurden. In der Zeit vom 12 bis 22. Juli regnete es nicht, dagegen herrschte fast immer dicker Nebel bei großer Schwüle. Ende Juli setzte wieder der Regen ein, der mit geringen Unterbrechungen bis zum 20. August anhielt. Ende August kamen längere Zeit anhaltende nördliche Winde durch und brachten sehr klares, schönes Wetter und trockene Luft. Wenn es auch noch an einigen Tagen des September stark regnete, und die drückende Schwüle bisweilen noch herrschte, so kann doch das Einsetzen der nördlichen Winde Ende August als das Ende der Regenzeit bezeichnet werden.

Nach Aussage der Eingeborenen ist die Regenzeit in diesem Jahre intensiver gewesen, als in den Jahren vorher, z. B. sollen die Wälle und Häuser der Lager bisher nie derartig durch den Regen gelitten haben. Auch ein Vergleich der meteorologischen Beobachtungen in Tschifu im Juni und Juli 1897 mit den Beobachtungen dieses Jahres läßt darauf schließen, daß die diesjährige Regenperiode in Tschifu heftiger war als im vergangenen Jahre.

Die Beendigung aller Vermessungsarbeiten in vollem Umfange und im Sinne der oben gestellten Aufgaben ist voraussichtlich bis zum Herbst 1899 zu erwarten.

Grenzregulirung.

In dem Vertrage vom 6. März 1898 war die endgiltige Bestimmung der Grenzlinie der Festsetzung durch deutsche und chinesische Kommissare vorbehalten. Diese Festsetzung ist am 10. Oktober 1898 beendet worden. Eine Beschreibung der Grenzlinien des Gouvernements auf der nördlichen und südlichen Seite des Einganges zur Bucht, der durch den Hochwasserstand gegebenen Begrenzung der inneren Kiautschou-Bucht sowie der Inseln Chiposan (Huangtau) und Potato Island (Jintau), und eine Skizze des Gouvernements ist in der Anlage 4 und 5 enthalten.

Sämmtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten Inseln mit Namen aufzuführen, war in Anbetracht des vorhandenen mangelhaften Kartenmaterials nicht möglich. Es wurde deshalb ein Bezirk nach Längen- und Breitengraden festgelegt, innerhalb dessen die so eingeschlossenen Inseln zum Gouvernement gehören. Es sind dies die Inseln, welche westlich von 121° östlicher Länge von Greenwich zwischen 35° 40′ und 36° 10′ nördlicher Breite liegen.

Die Grenzlinien des Gouvernements einschließlich der Hochwassergrenze um die Bucht ist durch Grenzsteine bezeichnet; von einer gleichen Bezeichnung der Grenzen der 50 km-Zone ist Abstand genommen.

8. Steuern und Abgaben.

So günstig sich die wirthschaftlichen Aussichten des Kiautschou-Gebietes für die Zukunft auch darstellen, wird es sich für die nächsten Jahre doch nicht vermeiden lassen, daß das Deutsche Reich durch einen Zuschuß den Haupttheil der Kosten für die Anlagen und die Verwaltung des Schutzgebietes trägt. Es würde gerade in dem ersten Entwickelungsstadium der jungen Kolonie ein schwerer Fehler sein, durch eine Häufung von Steuern und Abgaben die Einnahmen steigern zu wollen, da dieses das Hereinströmen von Handel und Gewerbe ernstlich gefährden — und damit die Steuerkraft des Gebietes dauernd schwächen würde. Ein Ausgleich für die vom Reiche aufgewendeten Beträge wird für die ersten Jahre im Wesentlichen nur darin erblickt werden können, daß durch das Schutzgebiet und sein weites Hinterland ein neues Absatzgebiet für den deutschen Handel und die deutsche Industrie geschaffen wird.

Eigene Einnahmequellen der Kolonie.

Unbeschadet des vorstehenden Grundsatzes ist aber von der Verwaltung von Anfang an das Augenmerk darauf gerichtet worden, der Kolonie eigene Einnahmequellen zu erschließen, wobei aber immer daran festgehalten ist, jeden empfindlichen Steuerdruck zu vermeiden und vor Allem nicht die Höhe der Auflagen der älteren Handelsplätze der Küste zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Gouverneur am 2. September 1898 die folgende Verordnung, betreffend die Erhebung von Steuern und Abgaben, erlassen:

1. Opium unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die den von der chinesischen Regierung erhobenen tarifmäßigen Einfuhrabgaben entspricht. Das chinesische Zollamt in Tsintau wird diese Steuer von dem in dem deutschen Gebiete verbrauchten Opium erheben und an das Gouvernement abführen.
2. Soweit der Grund und Boden des Gebiets noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, bleibt die frühere chinesische Grundsteuer für Grundstücke, deren Nutzung die gleiche wie früher geblieben ist, in Kraft, nämlich 32 große Käsch*) für einen Mau von 240 Kong (614 qm). Die Steuer wird dorfweise nach den amtlichen chinesischen Grundsteuerlisten aufgebracht. Der Gouverneur kann diese Steuer theilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.
3. Von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken wird eine Grundsteuer erhoben, welche 6 Prozent vom Werthe des Grundstücks beträgt. Als Werth des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach Ablauf dieser Frist wird der Werth in gewissen später zu bestimmenden Zwischenräumen von einer Kommission abgeschätzt und festgesetzt werden.

   Ueber die theilweise Umänderung der Grundsteuer in eine Miethssteuer wird nach Ablauf dieser Frist das Gouvernement unter Berücksichtigung der Verhältnisse weitere Bestimmungen treffen. Das Gouvernement behält sich das Recht vor, für solche Grundstücke, die zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten verwendet sind, die

*) Anm. z. Zt. etwa = 6—8 Pfennige.

Steuer theilweise oder ganz zu erlassen. Ein vollkommener Steuererlaß wird nur auf fünf Jahre gewährt und kann auf Antrag für weitere fünf Jahre erneuert werden.

4. Jedes den Hafen anlaufende Handelsschiff zahlt eine Leuchtfeuer- oder Hafenabgabe von $2^1/_2$ Cts. per Tonne. Ausgenommen sind solche registrirte Fahrzeuge, die dem Lokalverkehr dienen.

5. Für besondere Amtsgeschäfte kommt der Gebührentarif für Konsulate vom 1. Juli 1872 mit Wegfall von Position 30^6 (Expedition des Schiffes) in Anwendung. Die Beschränkung des Tarifs ist dieselbe, soweit nicht besondere Ausnahmen verordnet sind, wie für die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate.

6. Für Hunde ist eine Steuer von jährlich 10 $ zu entrichten. Ausgenommen sind chinesische Wachthunde in den Dörfern außerhalb Tsintaus. Die der Polizei angemeldeten Hunde sind durch eine Marke kenntlich zu machen. Bei Zurückgabe der Marke innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet.

7. Zur Ausübung der Jagd im Gouvernement ist die Lösung eines Jagdscheines erforderlich. Die Gebühren für den 1 Jahr gültigen Schein betragen 10 $. Bei Zurückgabe des Scheines innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet.

8. Besondere Gewerbescheine werden ausgegeben werden für Fahrzeuge, die dem Lokalverkehr dienen, Wagen, Tragstühle, Theater, Apotheken, Handlungen mit Spirituosen, Opiumhäuser, Gasthäuser, Pensionen, Hotels, Pfandhäuser, Auktionatoren, Auswanderungsagenten, Auswanderungsschiffe.

   Die Festsetzung der Höhe und des Anfangszeitpunktes der Ausgabe dieser Scheine richtet sich nach dem Bedürfniß und bleibt der Bestimmung des Gouvernements überlassen.

9. Ueber die Niederlage von Pulver, Explosivstoffen, Petroleum u. s. w. und die dafür zu entrichtende Gebühr werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die Grundsteuer sowie die Verbrauchsabgabe auf Opium sind bereits unter Abschnitt 1 beziehungsweise 2 erörtert.

Die Leuchtfeuer- und Hafenabgabe hält sich in mäßiger Höhe.

Die Jagdschein-Gebühr und die Hundesteuer empfehlen sich weniger aus finanziellen, als vielmehr aus polizeilichen Rücksichten, letztere, weil die übermäßige Anzahl der halb verwilderten Hunde der Chinesen in Kiautschou zu großen Belästigungen führt. Die Wachthunde außerhalb des Garnisongebietes sind mit Rücksicht auf ihre Nützlichkeit von der Abgabe befreit.

Die übrigen in der Verordnung des Gouverneurs vorgesehenen Abgaben bedürfen keiner besonderen Begründung.

Außer aus den vorstehend aufgeführten Abgaben wird der Regierung eine Einnahme noch aus ihrer Drittel-Betheiligung an den Werthsteigerungen des Grund und Bodens erwachsen.

Künftige Steuerordnung.

Die vorstehende Steuerordnung stellt naturgemäß nur eine vorläufige Regelung dar. Die in den nächsten Jahren zu erhoffende Entwicklung des Gebietes wird Anhaltspunkte für Maß und Art der künftigen Besteuerung ergeben. Vor allem soll auch auf finanziellem Gebiete möglichste Selbstverwaltung eintreten: Die zu bildende Gemeindevertretung soll das Recht der Selbstbesteuerung erhalten. Sie wird dadurch in den Stand gesetzt werden, den mannigfachen wirthschaftlichen und kulturellen Aufgaben gerecht zu werden, welche in der jungen Kolonie den Ansiedlern sich darbieten.

Selbstverwaltung auf finanziellem Gebiete.

Ein weites, fruchtbares und noch kaum angebautes Bethätigungsgebiet erschließt sich hier dem deutschen Kaufmann und Gewerbetreibenden. Von dem Maße seiner Initiative und Umsicht muß schließlich die Entwickelung der Kolonie abhängen.

Anlage 1.

Das deutsche Gebiet und seine Bevölkerung.

Bericht des Gouverneurs vom 12. Oktober 1898.
Eingegangen Ende November 1898.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung besteht ausschließlich aus Landbewohnern. Ueber die Zahl der Bewohner des Gebiets läßt sich bis jetzt noch keine genaue Schätzung machen; sie ist auf 60—80 000 Köpfe zu veranschlagen.

Hauptnahrungszweige sind Fischfang und namentlich Ackerbau. An Vieh wird nur eine für den Geschmack des Europäers nicht genießbare Art von Schweinen in größerem Maße gezüchtet. Rindvieh und Schafe zur Deckung des Fleischbedarfes für die Besatzungstruppen u. s. w. kommen weiter aus dem Innern her.

Handelsbeziehungen derselben.

In Tsintau, Nükukau, Zankau, Schatzekau und Tapatau sind einige chinesische Kaufleute ansässig, die den Waarenverkehr mit anderen Plätzen der chinesischen Küste unterhalten. Ausfuhrgut ist Schantung-Kohl, Erdnüsse, Wallnüsse, Bohnenkuchen, Bohnenöl, Melonensamen, Nudeln, gesalzene Schweine, die als Medizin verwandten Früchte der Cratacgui pinnatifida, Aepfel, Birnen und anderes Obst. Einfuhrwaaren kommen bis jetzt hauptsächlich aus Shanghei und Ningpo; aus ersterem Platze Rohbaumwolle und einige Baumwollenwaaren, aus Ningpo Papier, Bambuswaaren; Zucker wurde ferner aus dem Süden, Bauholz vielfach aus Korea bezogen.

Großen Umfang hatte der Waarenaustausch bis zur Zeit der deutschen Besitzergreifung nicht angenommen. Europäische Artikel waren mit Ausnahme der genannten Baumwollenwaaren und Streichhölzer so gut wie unbekannt; die in der Kiautschou-Bucht anlaufenden Dschunken brachten neben ihrer sonstigen Ladung wohl hier und da eine Kleinigkeit mit.

Einigermaßen bedeutend als Marktflecken des Pachtgebiets ist Lizun, hier werden die Feldfrüchte ausgetauscht und ein reger Handel in Vieh — Ochsen, Eseln und Schweinen — getrieben. Meilenweit kommen die Händler und Kauflustigen an den Markttagen nach diesem Flecken gepilgert; die Wege, die von allen Seiten in Lizun als Mittelpunkt zusammenlaufen, sind bedeckt mit einrädrigen Schubkarren, Wagen, Trägern, die ihre Lasten an Bambusstangen auf den Schultern tragen, und vor allem mit Eseln, die an jeder Seite des Sattels vollgestapelte Körbe zum Markte befördern. An dem sonst so ruhigen Platze entwickelt sich dann ein lebhaftes Treiben; bei dem regen Geschäftssinn der Chinesen kommt es wohl zu lärmenden Auftritten; irgendwie ernstere Störungen der Ordnung sind dagegen selten, eine Marktpolizei würde kaum Gelegenheit zum Eingreifen haben.

Die Landbevölkerung zeichnet sich durch Ordnungsliebe und Genügsamkeit aus. Bei der Besitznahme des Platzes fand sich ein kleiner Stamm Arbeiter in Tsintau

vor, die mit der Errichtung einer Landungsbrücke beschäftigt waren; sie waren in Tsintau nicht ansässig. Da die Bevölkerung keine Lust zeigte, sich als Handwerker und Handlanger verwenden zu lassen, so wurde der vorgefundene Bestand in die Dienste des Gouvernements genommen; erst später gelang es, im Pachtgebiete ansässige Bauern zur Arbeit zu bewegen. Bei der den Chinesen innewohnenden Trägheit hat es nicht an Zeiten gefehlt, wo kleinere Stockungen in den Arbeiten durch einfaches Versagen der angeworbenen Kräfte eintraten. Im Allgemeinen hat die Bevölkerung sich jedoch sehr gut in den Wechsel der Verwaltung gefunden; mit der größeren Wohlhabenheit ist auch ein gewisser Sinn für größere Reinlichkeit bei ihr eingezogen; einige haben sich bereits als Handwerker einigermaßen eingelernt. Mit einiger Geduld wird es gelingen, auch dem Müßiggänger Freude an Arbeit und Verdienst beizubringen; die Fortschritte gerade in dieser Hinsicht sind besonders hervortretend.

Ernstliche Störungen und unangenehme Zusammenstöße mit der angesessenen Bevölkerung sind überhaupt nicht vorgekommen.

Landwirthschaft, Obst- und Gartenbau. Flora.

Jedes Fleckchen Land, und sei es noch so klein, ist bebaut; jeder Grashalm und jedes verdorrte Reisig wird sorgsam im Winter von Rainen und Wegen abgekratzt und zur Feuerung verbraucht. Neben einer Art Zwergkiefer, deren Zweige im Winter abgehauen werden, giebt es kein Brennmaterial; der arme Mann begnügt sich mit den Stengeln des Kauliang (Sorghum) und dem vom Acker gesammelten Unkraut. Gerste und Weizen wird nicht gesät, sondern gepflanzt; die einzelnen Pflanzen stehen in kleinen Häufchen auf den Feldern; die Löcher, in die die Pflanzen gesetzt werden, erhalten vor der Bestellung des Feldes eine Handvoll Dünger, der den Winter über vor jedem Hause in großen Komposthaufen gesammelt und aufgestapelt wird.

Flora des Gebietes.

Aus Werken, wie denen Richthofen's und des Missionars Williamson, ist die Flora von Shantung einigermaßen bekannt, eine ausführliche Liste über den Pflanzenwuchs eines Theils des Pachtgebiets hat neuerdings der Missionar Dr. Faber zusammengestellt, dieselbe ist am Schluß dieses Berichts beigefügt.

Anfang Februar beginnt bereits die Arbeit auf den Feldern. Der Knoblauch wird gepflanzt. Im März setzt man die Gerste, die Zwiebel, den Senf. Im April werden Hirse und Maisfelder bestellt; Hanf und Sellerie werden gepflanzt, die Weiden schlagen aus; Aprikosen-, Pflaumen-, Aepfel- und Birnbäume stehen in voller Blüthe. Die Bergabhänge und Steine sind bedeckt mit Veilchen und wilden Tulpen; die Rosenhecken belauben sich; die braungelbe Erdschicht der Anhöhen verschwindet unter dem grünen Ueberzug von Gras. Der Mai bringt den Winterweizen zur Reife; gesät werden Reis, Hülsenfrüchte, Sesamum, die süße Kartoffel wird eingesetzt; es folgen Melonen und ihre Abarten; auf dem Markte erscheinen die ersten Kirschen und Erbsen, die Weinreben treiben, der Sauerampfer steht in Blüthe. Der Juni ist der erste große Erntemonat. Weizen und Gerste werden aus den Feldern gezogen und eingebracht; Aprikosen, Pfirsiche und Pflaumen werden zum Verkaufe ausgeboten; das Grün der Granatenbäume verschwindet unter der Menge rother Blüthen; mit Bohnen und Hülsenfrüchten, Mais, Hanf u. dergl. werden die ihrer Winterfrucht baaren Felder neu bestellt. Der Juli bringt Aepfel und Birnen; Buchweizen und

Rüben werden gesät. Im August wird der Hanf ausgerissen, Kohl gepflanzt; Quitten, Wallnüsse und die besseren Apfelsorten werden gesammelt. Nach der fruchtbaren Regenszeit folgt im September die größte Jahresernte; der Reis ist reif, Hirse und Sorghum werde für den Winterbedarf eingebracht und auf den Dorfmühlen zermahlen; Mais, Bohnen, Sesamum, Erbsen werden gepflückt, Trauben auf dem Markte feilgehalten. Im Oktober wird der Buchweizen reif, an Früchten erscheinen noch Citronen, Datteln, Kastanien, Erdnüsse werden gesiebt und die Besorgung der Felder mit Wintersaat, Gerste und Weizen erfolgt.

Waldwirthschaft.

Wälder finden sich im Pachtgebiete nicht; große Sorgfalt wird allein auf die Kieferanpflanzungen verwandt, deren Zweige das Hauptbrennmaterial für den Winter abgeben. Eine besondere Plage bildet der Kieferspinner (Gastropacha pini), der unter den Schonungen in diesem Sommer große Verheerungen anrichtete. Das Gouvernement hat, um die Dorfbewohner zu größerem Eifer für die Ausrottung dieser Plage anzuhalten, eine Prämie für die Vertilgung festgesetzt; der Eintritt der Regenzeit ließ diese Absicht jedoch nicht ganz zur Ausführung kommen. Baumanpflanzungen finden sich sonst fast nur an geweihten Grabstätten und bei Tempeln. Hier stehen schöne Exemplare einer Tannenart mit dachartig ausgebreiteter Krone, ferner mächtige Eichenstämme. Die Wege trifft man vereinzelt umsäumt mit Weidenbäumen; in und bei den Dörfern sieht man schöne Exemplare von Pappeln, der Sophora Japonica, Dryandra cordifolia und andere Sorten.

Das Schutzgebiet bietet für den deutschen Landbauer keinen Raum, nicht zu Agrikultur-, sondern zu Handels- und Industriezwecken ist das Territorium erworben worden. Die Felder, die jetzt mit Saaten bestellt sind, zu Forsten umgestalten zu wollen, würde ebenfalls wirthschaftlich falsch sein. Doch wird aus anderen, unten näher aufgeführten Gründen in kleinerem Maßstabe dem Gouvernement ein reiches Feld der Thätigkeit gerade in dieser Hinsicht sich eröffnen.

Ueberhaupt laden die natürlichen Schönheiten des Platzes geradezu dazu ein, durch Anpflanzungen von Laubbäumen zu rechter Wirkung gebracht zu werden. Der Gesundheitszustand und das Aufblühen des Platzes als Geschäfts- und Badeort ist nicht zum mindesten mit einer systematischen Durchführung dieser Aufgabe verbunden.

Die Veredelung und Vervielfältigung der reichen Pomokultur wird sich hier mit großem Erfolge durchführen lassen. Europäische Gemüse und Zierpflanzen werden hier ein gutes Fortkommen finden; bei einer Betheiligung der europäischen Ansiedler an diesen Aufgaben wird es sich mit einer kleinen anfänglichen Beihülfe von staatlichen Prämien und Veranstaltung jährlicher Ausstellungen leicht erreichen lassen, daß auch der chinesische Bauer selbstthätig an den Verbesserungen mitwirkt, die sich später von reinem Geschäftsstandpunkt für ihn sicher bezahlt machen müssen. Auch hier wird es Geduld, gepaart mit Einsicht, kosten, die Chinesen eines Besseren zu belehren; aber es ist nicht zu bezweifeln, daß sie auch auf diesem Gebiete ebenso, wie es sich bereits auf anderen gezeigt hat, zum Ziele führen wird.

Das Klima.

Das Schutzgebiet wies in dem Jahre nach der Besitzergreifung das gewöhnliche Klima Nord-Chinas auf. Nach Mittheilung in der Nähe ansässiger Europäer soll aber der Winter ungewöhnlich milde, der Sommer ungewöhnlich feucht und warm gewesen sein. Im Winter zeitigten trotzdem die heftigen Nordwinde, welche bei mehr

westlicher Richtung in überreicher Menge feinsten Thonstaub aus dem Innern führen, das Gefühl empfindlicher Kälte, obwohl die Luftwärme Tags über selten unter —3° C. fiel. Bis Anfang April bei nur geringen Niederschlägen und noch selteneren Schneefällen dauerte die Winterkälte an, um dann allmählich zunehmenden Wärmegraden Platz zu machen. Erst Anfang Juni trat wirkliche Wärme bis 30° C. ein, welche in der Mitte dieses Monats durch die hohe relative Feuchtigkeit der Luft während der dann einsetzenden Regenzeit sehr lästig wurde. Diese dauerte bis Anfang September, welcher wieder eine Art Uebergangszeit zur trockenen, wenn auch Tags über noch recht warmen Herbstzeit bildete und noch häufige Regengüsse, aber viel geringere Luftfeuchtigkeit aufwies.

Skizze der Flora von Tsintau bis Lauschan

von

E. Faber.

I. Embryophyta zoidiogama.

Pteridophyta.

Klasse Filicales.

Polypodiaceae. Davallia.
»
Cheilantes argentea Kze.
Pteridium aquilinum (L.) Kuhn.
Asplenum.
Scolopendrium sibiricum Hook.
Aspidium falcatum Sw.
» Filix mas (L.) Sw.
Polypodium Lingua Sw.

Osmundaceae. Osmunda regalis L.

Marsiliaceae. Marsilia quadrifolia L.

Klasse Equisetales.

Equisetaceae. Equisetum ramosum Schl.

Klasse Lycopodiales.

Lycopodiaceae.	Lycopodium cernuum L.	Bärlapp.
Selaginellaceae.	Selaginella involvens Spring.	
	» mongholica Rupr.	

II. Embryophyta siphonogama.

Gymnospermae.

Klasse Ginkgoales.

Gingoaceae.	Ginkgo biloba L.	

Klasse Coniferae.

Pinaceae.	Pinus Massoniana Lamb.	Kiefer.
	Pinus Thunbergie Parl.	
	Thuja orientalis L.	Lebensbaum.
	Juniperus chinensis L.	Wachholder.

Angiospermae.

Klasse Monocotyledoneae.

Reihe Paudauales.

Typhaceae.	Typha angustifolia L.	Rohrkolbe.

Reihe Helobiae.

Potamogetonaceae.	Potamogeton natans L.	
	»	
Alismataceae.	Alisma Plantago L.	
	Sagittaria sagittifolia L.	

Reihe Glumiflorae.

Gramina.	Panicum miliaceum L.	Hirse.
	» ciliare Retz.	
	» glaucum L.	
	» Crus galli L.	
	Oplismenus.	
	Eriochloa villosa Kth.	
	Gymnotrix japonica Kth.	
	Arundinella anomala Steud.	
	Cryspis aculeata Ait.	
	Phragnitis communis Trin.	Schilfrohr.

Gramina.	Chloris caudata, Trin.	
	Eleusine indica (L.) Gaertn.	
	Cynodon Dactylon (L.) Pers.	
	Eragrostis pilosa P. Beauv.	
	» megastachya Lk.	
	» ferruginea P. Beauv.	
	» tenella Benth.	
	Anthistiria arguens Willd.	
	Andropogon Schoenanthus L.	
	» Sorghum (L.) Brot.	Durrha, Negerhirse.
	Ischaemum barbatum Retz.	
	» ciliare Retz.	
	» Sieboldii Miq.	
	Imperata arundinacea Cyr.	
	Erianthus speciosus Deb.	
	Zea Mays L. cult.	Mais.
	Triticum vulgare Vill. cult.	Weizen.
	Hordeum vulgare L. cult.	Gerste.
	Bromus japonicus Thunb.	
	Bambusa.	
Cyperaceae.	Cyperus.	
	»	
	Kyllingia monocephala L.	
	Heleocharis.	
	Fimbristylis.	
	Scirpus.	Binse.
	Rhynchospora.	
	Carex.	Sauergras.

Reihe Spathiflorae.

Araceae.	Colocasia antiquorum Schott, cult.	
	Arisaema.	
	Acorus Calamus L.	Calmus.
Lemnaceae.	Lemna.	

Reihe Farinosae.

Commelinaceae.	Commelina communis L.	
	» benghalensis L.	
Pontederiaceae.	Monochoria.	

Reihe Liliiflorae.

Juncaceae.	Juncus communis E. Mey.	Binse.
	Luzula.	

Liliaceae.	Smilax.	
	Asparagus.	Spargel.
	Polygonatum.	
	Hemerocallis flava L. cult.	
	» fulva L.	
	Allium.	Zwiebel.
	»	
	Scilla chinensis Bth.	
	Lilium longiflorum Thunb.	Lilien.
	» auratum Lindl.	»
	» tigrinum Ker-Gawl.	»
	Tulipa edulis Baker.	Tulpen.
	Veratrum.	
Haemodoraceae.	Ophiopogon.	
Amaryllidaceae.	Narcissus Fazetta L. cult.	Tazette.
Dioscoreaceae.	Dioscorea.	
Iridaceae.	Iris.	Schwertlilie.

Reihe Microspermae.

Orchidaceae.	Spiranthus australis Ldl.	
	Habenaria.	

Klasse Dicotyledoneae.

Unterklasse Archichlamydeae.

Reihe Salicales.

Salicaceae.	Salix babylonica L.	Weiden.
	» triandra L.	»
	Populus.	Pappel.

Reihe Juglandales.

Juglandaceae.	Juglans regia L. var. sinensis DC.	Walnuss.
	Pterocarya rhoifolia Sieb. et Zucc.	

Reihe Fagales.

Fagaceae.	Quercus serrata Thunb.	Eichen.
	» mongolica Fisch.	»
	» obovata Bge.	
	Castanea sativa Mill.	Echte Kastanie.

Reihe Urticales.

Ulmaceae.	Ulmus campestris L.	Rüster.
	Zelkowa Davidis Bth.	

Ulmaceae.	Celtis Bungeana Bl.	
	Humulus japonicus Sieb. et Zucc.	Jap. Hopfen.
Moraceae.	Cannabis sativa L.	Hanf.
	Morus alba L.	Maulbeerbaum.
Urticaceae.	Cudrania triloba Hance.	

Reihe Santalales.

Loranthaceae.	Viscum album L.	Mistel.
Santalaceae.	Thesium chinense Turcz.	

Reihe Aristolochiales.

Aristolochiaceae.	Aristolochia debilis Sieb. et Zucc.	

Reihe Polygonales.

Polygonaceae.	Polygonum amphibium L.	
	» alpinum.	
	» aviculare L.	Vogelknöterich.
	» Bistorta L. (confusum Meissn.)	
	» Fagopyrum L.	Buchweizen.
	» minus Huds.	
	» sagittatum L.	
	» senticosum Franch. et Sav.	
	» serrulatum Lag.	
	» sibiricum Laxm.	
	» Thunbergii Sieb. et Zucc.	
	» tinctorium Ait.	
	Rumex Acetosa L.	Sauerampfer.
	» maritimus L.	

Reihe Centrospermae.

Chenopodiaceae.	Chenopodium album L.	Melden.
	Atriplex littoralis L.	»
	Corispermum.	Wanzensame.
	Agriophyllum arenarium Bge.	
	Kochia scoparia (L.) Schrad.	
	Suaeda glauca Bge.	
	Salsola Soda L.	lief. Soda.
Amarantaceae.	Celosia argentea L.	
	Amarantus Blitum L.	
	» caudatus L.	Fuchsschwanz.
	» paniculatus L.	
	» spinosus L.	
	Achyranthes.	
Nyctaginaceae.	Mirabilis Jalapa L. cult.	Wunderblume.

Phytolaccaceae.	Phylolacca acinosa Roxb.	
Portulacaceae.	Portulaca oleracea L.	Portulak.
Aizoaceae.	Mollugo stricta L.	
Caryophyllaceae.	Dianthus chinensis L.	Chinesernelke.
	Gypsophila acutifolia, Fisch.	
	Silene aprica Turcz.	
	Cerastium caespitosum Gil. (triviale Lk.)	Hornkraut.
	Stellaria.	Miere.
	Arenaria.	Sandkraut.
	Reihe Ranales.	
Ranunculaceae.	Ranunculis acris L.	Hahnenfuss.
	Clematis angustifolia Jacq.	Clematis.
	» paniculata Thunb. ?	»
	Thalictrum.	Wiesenraute.
	Delphinium grandiflorum L.	Rittersporn.
	Anemone chinensis Bunge.	Anemone.
	Paeonia albiflora Pall. cult.	Bauernrose, Päonie.
	Aconitum Tischeri Rchb.	Eisenhut.
Lardizabalaceae.	Akebia quinata, Decu.	Akebie.
Menispermaceae.	Cocculus Thunbergii DC.	
Magnoliaceae.	Magnolia conspicua Salisb. cult.	
Lauraceae.	Lindera triloba Bl.	
	» glauca, Bl. ?	
	Machilus ?	
	Reihe Rhoeadales.	
Papaveraceae.	Papaver somniferum L. cult.	Mohn.
	Chelidonium majus L.	Schöllkraut.
	Dicentra spectabilis Miq. cult.	Flieg. Herz.
	Corydalis.	Lerchensporn.
	»	
Cruciferae.	Brassica cult.	Kohl.
	Nasturtium.	Brunnenkresse.
	Dontostemon dentatus Ledep.	
	Sisymbrium Sophia L.	
	Raphanus sativus L. cult.	Rettich.
	Lepidium.	Kresse.
	Draba.	
	Alyssum incanum L.	
	Capsella Bursa pastoris (L.) Moench.	Hirtentäschel.
	Thlaspi arvense L.	Pfennigkraut.

Reihe Rosales.

Crassulaceae.	Cotyledon fimbriata Turcz.	
	Sedum Aizoon L.	Fetthenne.
	Penthorum sedoides L.	
Saxifragaceae.	Hydrangea cult.	Hortensie.
	Saxifraga sarmentosa L. cult.	Steinbrech. Judenbart.
	Ribes fasciculatum Sieb. et Zucc.	
Rosaceae.	Prunus Armenica L.	Aprikose.
	» Persica Stokes.	Pfirsich.
	» Pseudocerasus Lindl.	
	» humilis Bge.	
	» communis Huds.	
	Spiraea betulifolia Pall.	Spiraee.
	Rubus parvifolius L.	Brombeere.
	Potentilla chinensis Ser.	Fingerkraut.
	» discolor Bge.	»
	» flagellaris Willd.	»
	» fragaricides L. Wight.	»
	» Kleiniana Wight et Arn.	»
	» supina L.	
	» viscosa Donn.	
	Agrimonia Eupatoria L.	
	Poterium canadense A. Gray.	
	» tenuifolium (Fisch.) Franch. et Sav.	
	Rosa rugosa Thunb.	Rose.
	Pirus betulifolia Bge.	
	» Malus L.	Apfel.
	» sinensis Lindl.	
	» Cydonia L.	
	» communis L.	Birne.
	Crataegus pinnatifida Bge.	Dorn.
Leguminosae.	Crotalaria sessiliflora L.	
	Medicago.	Schneckenklee.
	Melilotus parviflora Desf.	Honigklee.
	Gueldenstaedtia multiflora Bge.	
	Indigofera macrostachya Vent.	
	Glycyrrhiza echinata L.	Süssholz.
	Aeschynomene indica L.	
	Lespedeza bicolor Turcz.	
	» juncea Pers.	
	» trichocarpa Pers.	
	» villosa Pers.	
	» virgata DC.	
	» striata Hook. et Arn.	

Leguminosae.	Vicia amoena Fisch.	Wicken.
	» unijuga A. Braun.	»
	Lathyrus palustris L.	Sumpf-Wicke.
	Glycine Soja Sieb. et Zucc.	Soja-Bohne.
	Pueraria Thunbergiana Benth.	
	Phaseolus.	Bohne.
	Sophora japonica L.	
	» flavescens Ait.	
	Gleditschia.	Gleditschie.
	Cercis chinensis Bge. cult.	
	Abbizzia Julibrissin (Willd.) Durazz.	
	» Lebbek (Willd.) Benth.	
	Reihe Geraniales.	
Geraniaceae.	Geranium nepalense Sweet.	
	Erodium Stephanianum Willd.	
Oxalidaceae.	Oxalis corniculata L.	
Linaceae.	Linum stelleroides Planch.	Lein.
Zygophyllaceae.	Tribulus terrestris L.	
Rutaceae.	Xanthoxylon piperitum DC.	
	Citrus.	Orange.
Simarubaceae.	Ailanthus glandulosa Desf.	Götterbaum.
Meliaceae.	Melia Azedarach L.	Pride of India.
Polygalaceae.	Polygala sibirica L.	
Euphorbiaceae.	Euphorbia Esula L.	Wolfsmilch.
	» humifusa Willd.	»
	» pekinensis Rupr.	
	» thymifolia L.	
	Phyllanthus simplex Retz.	
	Glochidion.	
	Acalypha australis L.	
	Sapium sebiferum Roxb.	
	Reihe Sapindales.	
Buxaceae.	Buxus sempervirens L.	Buchsbaum.
Anacardiaceae.	Rhus semialata Murr.	
	Pistacia chinensis Bge.	Pistazie.
Celastraceae.	Evonymus Thunbergianus Lam.	Pfaffenhütchen.
Aceraceae.	Acer trifidum Hook. et Arn.	Ahorn.
	» truncatum Bge.	
Balsaminaceae.	Impatiens.	Balsamine.

Reihe Rhamnales.

Rhamnaceae.	Zizyphus vulgaris Lam.	
	Rhamnus.	
Vitaceae.	Vitis serjaniifolia Bge.	Wein.
	» japonica Thunb.	»

Reihe Malvales.

Tiliaceae.	Grevia parviflora Bge.	
	Tilia.	Linde.
Malvaceae.	Malva sylvestris L.	Malve.
	Hibiscus syriacus L.	Eibisch.
	» Trionum L. (?)	
	Abutilon Avicennae Gaert.	
Sterculiaceae.	Sterculia platanifolia L.	

Reihe Parietales.

Guttiferae.	Hypericum Ascyron L.	
	» perforatum L.	Johanniskraut.
Theaceae.	Thea japonica (L.) Boill. cult. (Camellia j. L.)	
Tamaricaceae.	Tamarix chinensis Lour. cult.	Tamarisken.
Violaceae.	Viola Patrinii, DC.	Veilchen.
	» pinnata, L.	»
	» canina, L.	Hundsveilchen.

Reihe Myrtiflorae.

Thymelaeaceae.	Daphne Geukwa Sieb. et Zucc.	Seidelbast.
	Wickstroemia chinensis Meissn.	
Lythraceae.	Lythrum Salicaria, L.	Weidenröschen.
	» virgatum L.	
	Lagerstroemia indica L. cult.	
Punicaceae.	Punica Granatum L. cult.	Granate.
Onagraceae.	Epilobium hirsutum L.	Weidenröschen.
	» palustre L.	
	Ludwigia prostrata Rob.	

Reihe Umbelliflorae.

Araliaceae.	Acanthopana vicinifolium (Sieb. et Zucc.) Seem.	
	Hedera Helix L.	Epheu.
Umbelliferae.	Phellopterus litoralis (Fr. Schmidt) Benth.	
	Daucus Carota L. cult.	Mohrrübe.
	Apium graveolens L. cult.	Sellerie.
Cornaceae.	Marlea begoniifolia Roxb.	Schiefblattbaum.

Unterklasse Metachlamydeae (Sympetalae).

Reihe Erikales.

Ericaceae.	Rhododendron.	Rhododendron.

Reihe Primulales.

Primulaceae.	Androsace saxifragifolia Bge.	
	Lysimachia barystachys Bge.	
	» davurica Ledeb.	
	» klattiana Hemsl.	
	» pentapetala Bge.	
Plumbaginaceae.	Statice bicolor Bge.	
	» Franchetii Debeaux.	

Reihe Ebenales.

Ebenaceae.	Diospyros Kaki L.	Kakipflaume.
	» Lotus L.	Lotuspflaume.
Styracaceae.	Styrax.	

Reihe Contortae.

Oleaceae.	Jasminum.	Jasmin.
	Forsythia suspensa (Thunb.) Vahl.	
	Syringa.	Flieder.
	Fraximus.	Esche.
	Ligustrum Ibota, Sieb.	Liguster.
Gentianaceae.	Gentiana.	Enzian.
Apocynaceae.	Nerium odorum Sol. cult.	Oleander.
	Apocynum venetum L.	
	Trachelospermum jasminoides (Lindl.) Lem.	
Asclepiadaceae.	Periploca sepium Bge.	Schlinger.
	Pycnostelma chinense Bge.	
	Vincetoxicum amplexicaule Sieb. et Zucc.	
	» atratum Morr. et Decne.	
	» chinense (R. Br.) S. Moore.	
	» sibiricum (R. Br.) Decne.	
	» versicolor (Bge.) Decne.	
	Metaplexis Stauntoni R. et Sch.	

Reihe Tubiflorae.

Convolvulaceae.	Ipomaea Batatas (L.) Poir. cult.	Batate.
	Calystegia davurica Choisy	Zaunwinde.
	Convolvulus arvensis L.	Ackerwinde.
	Cuscuta chinensis Lam.	Seide (Schmarotzer).

Borraginaceae.	Tournefortia sibirica L.	
	Bothriospermum chinense Bge.	
	» Kusnetzowii Bge.	
	Lithospermum arvense L.	
	» officinale L.	
	Echinospermum anisacanthum Turcz.	
Verbenaceae.	Callicarpa purpurea Juss.	
	Verbena officinalis L.	Eisenkraut.
	Vitex incisa Lam.	
	» trifolia L.	
Labiatae.	Perilla ocymoides L.	
	Mentha arvensis L.	Minze.
	Lycopus europaeus L.	
	Thymus Serpyllum L.	Thymian.
	Calamintha gracilis Benth.	
	» chinensis Benth.	
	Salvia miltiorhiza Bge.	Salbei.
	Lophanthus rugosus Fisch. et Mey.	
	Nepeta Cataria L.	Katzenminze.
	» Glechoma Benth.	Gundermann.
	Scutellaria Baikalensis Georgi.	
	» galericulata L.	
	Marrubium incisum Benth.	
	Leonurus macranthus Max.	
	» sibiricus L.	
Solanaceae.	Solanum nigrum L.	Nachtschatten.
	Physalis Alkekengi L.	Judenkirsche.
	Lycium chinense Mill.	Teufelszwirn.
	Datura	Stechapfel.
	Nicotiana Tabacum L. cult.	Tabak.
	Solanum Melongena L. cult.	Eierfrucht.
	» tuberosum L. cult.	Kartoffel.
	Capsicum cult.	Paprika.
Scrophulariaceae.	Linaria vulgaris Mill.	Frauenflachs.
	Paulownia Fortunei Hemsl.	Paulownia.
	Mazus rugosus Lour.	
	» stachydifolius Maxim.	
	Veronica spuria L.	
	Siphonostegia chinensis Benth.	
Bignoniaceae.	Catalpa Bungei C. A. Mey.	
Pedaliaceae.	Sesanum indicum L.	
	Reihe Plantaginales.	
Plantaginaceae.	Plantago major L.	Wegerich.
	» media L.	

Reihe Rubiales.

Rubiaceae.	Rubia cordifolia L.	Krappart.
	Galium verum L.	Labkraut.
	» Aparine L.	Klebkraut.
	Gardenia florida L. cult.	Gardenie.
Caprifoliaceae.	Sambucus racemosa L.	Hollunder.
	Viburnum.	Schneeball.
	Lonicera japonica Thunb.	Jap. Geisblatt Je länger je lieber.
	Diervilla florida Sieb. et Zucc.	
Valerianaceae.	Patrinia scabiosifolia Fisch.	

Reihe Campanulatae.

Cucurbitaceae.	Cucumis Melo L. cult.	Melone.
	» sativus L. cult.	Gurke.
	Momordica Charantia L. cult.	
	Citrullus vulgaris Schrad.	Wassermelone.
	Lagenaria vulgaris Ser.	Flaschenkürbis.
Campanulaceae.	Platycodon grandiflorum A. DC.	
	Adenophora polymorpha Lab.	
	» remotiflora Miq.	
Compositae.	Eupatorium Lindleganum DC.	
	Aster trinervius Roxb.	Astern.
	» tripolium L.	Seestrands- »
	» fastigiatus Fisch. et Mey.	»
	» altaicus Willd.	»
	» holophyllus Hemsl.	»
	Erigeron canadensis L.	
	Leontopodium sibiricum Cass.	Sib. Edelweiss.
	Inula Britannica L.	
	Eclipta alba Hassk.	
	Bidens pilosa L.	Zweizahn.
	» bipinnata L.	»
	Chrysanthemum indicum L.	Chrysanthemum.
	Myriogyne minuta Less.	
	Artemisia annua L.	Einjähr. Beifuss.
	» japonica Thunb.	
	» sacrorum Ledeb.	
	» vulgaris L.	Beifuss.
	» capillaris Thunb.	
	Senecio spec.	Kreuzkraut.
	» argunensis Turcz.	
	» campestris DC.	

Compositae.	Echinops dahuricus Fisch.	
	Onicus segetum Maxim.	
	Gerbera Anandria Sch. Bip.	
	Picris hieracivides L.	
	Taraxacum vulgare (Lam.) Sch.	Gem. Löwenzahn.
	Lactuca brevirostris Champ.	Lattich.
	» denticulata Maxim.	»
	» repens Benth. et Hook.	»
	Sonchus oleraceus L.	
	» arvensis L.	
	Scorzonera austriaca Willd.	Schwarzwurzel.
	» macrosperma Turcz.	»
	Hanthium strumarium L.	

Obige Liste kann nur vorläufige Geltung beanspruchen, da die Sammlung nur von April bis Juni reicht und das Herbarium noch nicht geordnet werden konnte.

Anlage 4.

Militär-geographische Beschreibung*)

der

Grenzen des Gouvernements Kiautschou.

Die Grenze des Pachtgebietes an der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht.

Bei dieser Grenze sind zwei natürlich scharf geschiedene Theile vorhanden: der gebirgige Theil und der ebene Theil.

Der gebirgige Abschnitt reicht von Grenzstein Nr. 1. am Gelben Meer bis in die Nähe des Steines Nr. 13 am Austritt des Pai scha ho (weißen Sandflusses) aus dem Gebirge. Seine Länge beträgt annähernd 28 km, das ist ziemlich genau $^2/_3$ der Länge der ganzen Grenzlinie.

Die Gebirge, durch die die Grenze führt, sind der Lauschan und der Schimeischan. Dies Letzte ist auf der englischen Seekarte Tung-Loushan genannt, ein Name, den es in Wirklichkeit nicht giebt, der aber sehr gut die Thatsache bezeichnet, daß der Schimeischan nicht ein selbständiges Gebirge, sondern nur ein Theil des Lauschan — englisch Loushan — ist. Allerdings scheiden die scharf eingeschnittenen, wenn auch schmalen Thäler des südlichen Quellflusses des Pai scha ho, später dieses Flusses selbst einerseits, des Tschang tsunn ho andererseits, den Schimeischan deutlich vom Lauschan. Indessen ist der Erste seiner ganzen Beschaffenheit nach in Wirklichkeit nichts anderes, als ein Vorbau des Lauschan.

Dieser steigt auf der Ost- und Südseite fast unmittelbar aus dem Meer bis zu einer Höhe von durchschnittlich mehr als 700 m an. Die östlich und parallel der Grenze bis zum Wang go tschuang-Paß streichende Hauptkette hat sogar eine Durchschnittshöhe von über 1 000 m und ihr höchster Punkt der Lau ting, zugleich die Hälfte des ganzen Gebirges, etwa 1 130 m.

Auf der West- und Nordseite sind dem eigentlichen Gebirgsstock Vorberge vorgelagert, die den Uebergang zur Ebene vermitteln. Auch hier ist der Anstieg ein überaus steiler, wie denn das Gebirge überhaupt an jäh abfallenden Felswänden und Geröllhalden, scharf markirten, engen und tiefen Thälern sowie unpassirbaren nakten Graten keinen Mangel leidet. Diese Steilheit der Böschungen ist einmal der Grund, daß, abgesehen von den wenigen, weiter unten zu erwähnenden Straßen und einigen schwierigen Hirtenpfaden der Lauschan sowie der Schimeischan unwegsam genannt werden müssen, und ferner, daß sie relativ wasserarm sind. Zwar entstehen der Pai

---

*) Siehe oben auf Seite 18 Anm.

scha ho, Da ho, Tschia ho und einige andere Bäche aus Quellen, die das ganze Jahr hindurch gutes und viel Wasser geben, im Uebrigen aber finden die reichlichen Niederschläge so schnell den Weg zu Thal, daß sie mit geradezu überraschender Schnelligkeit aus dem Gebirge verschwinden. Trotzdem ist dasselbe keineswegs vegetationsarm. Wo immer ein Stückchen nutzbarer Erde liegt, stehen entweder die niedrig gehaltenen und sorgsam gepflegten Brennholzschonungen der Chinesen, oder es sind saftige Bergmatten vorhanden, die das Winterheu für einen großen Umkreis um das Gebirge liefern.

Die Bevölkerung in den Bergen selbst ist nur spärlich. Der Chinese liebt das Gebirge als Wohnstätte überhaupt nicht sehr; er hat noch nicht gelernt, sich dessen Eigenthümlichkeiten dienstbar zu machen. In den Hauptthälern, besonders dem Pai scha ho-Thal, wird Landwirthschaft getrieben. Weiter im Gebirge finden sich dann noch einzelne Tempel und kleine Ansiedelungen von Waldwärtern, Bergkrystallsuchern, deren Funde zur Anfertigung von Brillen in Nordchina sehr geschätzt werden, endlich Viehhirten.

Wie schon erwähnt, trennt der südliche Pai scha ho-Quellfluß in Verbindung mit dem Tschang tsunn ho den Schimeischan vom Hauptgebirgsstock. Dieser wird ferner durch den Hauptquellfluß des Pai scha ho einerseits und den Da ho andererseits in einen größeren östlichen und einen kleineren westlichen Theil zerlegt. Auf dem Gebirgskamm, der die Thäler der eben genannten Flüsse auf der chinesischen Seite einrahmt, führt die Grenze des Pachtgebietes entlang und steigt erst da zum Theil des Pai scha ho hinab, wo sich der Kamm in den westlichen Vorbergen des Lauschan zu verflachen und zu verwischen beginnt.

Die Thäler und Rücken des Gebirges laufen im Allgemeinen parallel zur Grenze. Ein Ueberschreiten derselben, außerhalb der gebahnten Verbindungen, ist deshalb schon für einzelne gewandte Personen nicht leicht, für Truppenkörper kaum möglich. Solche Verbindungen sind nur an 3 Stellen vorhanden:

a) ein Weg am Meeresufer von Scha tze kau über Deng jau und Mei jau nach Wang go tschuang an der Lauschan-Bai. Er überschreitet die Grenze auf dem wenige hundert Meter langen ebenen Theil auf der Wurzel der Nan jau-Halbinsel und darf eigentlich nur bis hierher, höchstens bis Mei jau Weg genannt werden. In seinem weiteren Verlauf, besonders dort, wo nördlich Kap Ya tau der Lauschan direkt aus dem Wasser aufsteigt, ist er so schlecht, daß er für Truppenbewegungen überhaupt nicht in Frage kommen kann. Eine Verbesserung würde der harten Felsformation halber nur in monatelanger Arbeit auszuführen sein;

b) ein Weg im Scha tze kau-Flußthal aufwärts durch den Pai scha ho-Paß über den Wang go tschuang-Paß nach Wang go tschuang und ein Weg von Pei wo über den Sturz-Paß nach Wang go tschuang;

c) der Weg von Hsieh tschia tschuang direkt nach Wang go tschuang.

Die drei letztgenannten Verbindungen führen über schwierige Pässe, sie sind aber doch für Tragthiere brauchbar.

Auf den Schimeischan paßt, obwohl er wesentlich niedriger als der Lauschan ist, die von diesem gegebene Schilderung mit der Ergänzung, daß es eine Quer-

verbindung über ihn überhaupt nicht giebt. Er ist, wie die meisten kleinen Gebirge in der Nachbarschaft der Kiautschou-Bucht, so vor allem der Prinz Heinrich-Berg, eine Art von großem Steinwall, über dem ein Verkehr niemals versucht worden ist.

Erst da, wo der eigentliche Schimeischan an der tiefen Senke des Wang go tschuang-Baches — nördlich Lizun, nicht an der Lauschan-Bai — endet, findet sich die erste Querverbindung von Süden nach Norden, zu der noch weiter westlich die Straßen von Zankau nach Sung ko tschuang und Hsieh schia tschai treten. Sie führen über die niedrigen, 1—300 m hohen, aber keineswegs leicht zu passirenden westlichen Ausläufer des Schimeischan hinweg, die nördlich Zankau ganz steil zur Bucht abfallen. Von diesem Ort tragen sie ihren Gesammtnamen als Zankauer Pässe. Ueber sie führt der ganze, zeitweise recht lebhafte Landverkehr aus der wohlhabenden Tsimo-Ebene nach den Hafenplätzen von Zankau und Tsintau. Sie sind sämmtlich für Maulthierkarren brauchbar. Die Berge fallen auf der Nordseite scharf und klar zur Ebene ab.

Der obere Grenzabschnitt erstreckt sich vom Austritt des Pai scha ho aus dem Gebirge bis zum Grenzstein Nr. 22 an der Mündung des Flusses in die Kiautschou-Bucht, etwa 2 km nördlich Nü ku kau. Die Grenze läuft auf der ganzen Linie an dem nördlichen, chinesischen Rande des Flußbettes entlang. Der Pai scha ho ist hier ein echter Tieflandsfluß. Während er auf den ersten 4 km von seiner Quelle ab einen Fall von mehr als 500 m, auf den nächsten 4 km einen solchen von 170 m, endlich in dem breiteren Thal zwischen Schimeischan und Lauschan auf 11 km noch einen Fall von 50 m aufweist, hat er auf der hier in Frage stehenden Lauflänge von 14 km nur noch etwa 20 m Gefälle. Das aus dem Gebirge heraustretende Wasser quält sich daher in der trockenen Jahreszeit nur noch eine kurze Strecke im Sande dahin, um dann zu versickern und die Mündung in der Bucht unterirdisch zu erreichen. Es fließt übrigens nicht tief, man kann vielmehr beim Nachgraben ohne Mühe Wasser bekommen. Während dieser Zeit, Oktober bis Juni, ist der Fluß kein Hinderniß. Nur an einigen Stellen ist für Fahrzeuge und Reiter beim Ueberschreiten Vorsicht geboten.

Auch in der Regenzeit, Juli bis September, ist der Pai scha ho nicht als ernstes Bewegungshinderniß anzusehen. Er erreicht dann infolge der Ebenheit des Bodens eine erhebliche Breite und infolge des gewaltigen Drucks der plötzlich aus dem Gebirge herausstürzenden Wassermassen eine ansehnliche Stromgeschwindigkeit; doch ist er eigentlich überall sehr seicht und selbst für fahrende Artillerie ohne Bedenken zu überwinden.

Das Thal des Pai scha ho im weiteren Sinne ist der reichste Theil des deutschen Pachtgebietes, wahrscheinlich auch der 50 Kilometerzone. Dies trifft besonders für den Streifen zwischen dem Fluß und dem Schimeischan zu, der dicht bevölkert ist. Viehzucht, Obst und Weinbau stehen hier in Blüthe.

Das Thal wird auf der einen Seite vom Nü ku kau-Berge, auf der andern vom Schimeischan aus völlig beherrscht.

Die Grenze des Pachtgebietes an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht.

Die Grenzlinie im Süden der Bucht liegt auf dem niedrigsten Theil und gleichzeitig der Wurzel der die Kiautschou-Bucht auf dieser Seite abschließenden Landzunge. Das Terrain wird sich nirgends mehr als 5 m über den Hochwasserstand erheben. Es

wird von dem »Alten Kanal« durchzogen. Derselbe soll unter der Ming-Dynastie für den Transport des Tributes nach dem Norden erbaut sein. Er ist damals der zweite Eingang zur Kiautschou-Bucht gewesen, deren natürlicher Zugang für flach gehende Segelschiffe der starken Strömung wegen schwer zu passiren ist. Jetzt ist der Kanal zum Theil versandet, zum andern versumpft oder überackert. Die Zugänge zu ihm von der Seeseite, der nördliche Theil der Arcona-See und die Bucht süd-südwestlich Huangtau (Chi po san), sind so flach, daß selbst bei Hochwasser kein Fahrzeug die Kanalmündungen erreichen kann. Bei Ebbe fallen sie mehr als 3 km davon trocken.

Unmittelbar westlich des Kanals steigt das Gelände zu den etwa 70 m hohen Erhebungen des Pyramidenhügel und der Runden Kuppe an; sie überragen die östlich des Kanals und weiter ab gelegenen Höhen.

Das Land auf dieser Seite der Bucht ist von der Natur weniger begünstigt als das auf der gegenüber liegenden oder gar das in der Kiautschou-Tsimo-Ebene. Es bietet einer nicht zahlreichen Bevölkerung nur karge Nahrung. Kiesiger Boden wechselt mit Sumpfstellen ab, guter Ackergrund ist kaum vorhanden. Es fehlt deshalb an größeren Wegen und die lokalen Straßen finden an dem Wall des Schiau-Tschu-Schan ihr Ende.

Die Hochwassergrenze in der Kiautschou-Bucht mit den Inseln Potato-Island (Jintau) und Chiposan (Huangtau).

Die Hochwassergrenze der Bucht markirt sich an vielen Stellen nicht scharf. Dies ist namentlich der Fall im nördlichen und nordwestlichen Theil der Bucht, wo ein weitgehendes Watt vorgelagert ist. Dieses Watt wird nur an wenigen Stellen von schmalen Wattfahrwassern durchzogen. Solche Fahrrinnen (natürlich nur für kleinere Boote) führen z. B. nach Makutschuang von der Fahrwasserrinne bei Nü ku kau aus und nach Tapotou. Dieselben haben bei mittlerem Wasser eine Tiefe von etwa 2 m, jedoch ist ihnen eine Barre vorgelagert, die selbst bei Hochwasser nur etwa 1,5 m Wasser hat.

Um die Bucht herum liegen sehr zahlreiche Dörfer, deren Bevölkerung hauptsächlich Fischfang treibt. An einigen Stellen im nördlichen Theile der Bucht sind an der Hochwassergrenze Salzwerke angelegt, in denen aus Seewasser Salz gewonnen wird. Mit Ausnahme des recht bedeutenden Hafenplatzes Tapotou sind größere Hafenplätze in der Bucht außerhalb des eigentlichen Pachtgebietes nicht vorhanden, dagegen verkehren kleinere Dschunken in Makutschuang, in Lingtschüen, einem Orte südlich der Jang ho-Mündung, und in Jintau. Letzterer Ort liegt etwa 3 000 m südlich des Hügels Ta hsü thou. Im deutschen Pachtgebiet sind als Hafenplätze innerhalb der Bucht zu nennen: Nü ku kau und Zankau im nördlichen Theil des Pachtgebietes und Hsieh tschia tau auf der Halbinsel an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht.

Tapotou ist direkt auf dem Watt erbaut und kann, da es durch zwei Arme des Kuho, die überbrückt sind, vom Festlande getrennt wird, als Insel bezeichnet werden. Der ganze Ort besteht fast ausschließlich aus großen Lagerschuppen, Lagerplätzen und Herbergen. In Ersteren werden die ankommenden bezw. zu versendenden Güter bis zum Weitertransport aufgestapelt, Letztere dienen zur Aufnahme der vielen in Tapotou verkehrenden Kaufleute, Händler und Fuhrleute. Tapotou ist der Hafenplatz für Kiautschou, die bedeutendste Handelsstadt in diesem Theile der Provinz Schantung. Auch für uns wird Tapotou von besonderer Bedeutung sein, namentlich

bis die geplante Bahn aus dem Innern nach Tsintau durchgeführt sein wird. Von Tapotou aus findet ein ausgedehnter Seehandel längs der ganzen chinesischen Küste, sowie nach Japan und Formosa statt. Der Transport der Waaren wird bis jetzt noch durch große Dschunken vermittelt, die aber nach Tapotou selbst nicht gelangen können, sondern etwa 5 sm von diesem Hafenplatz ab ankern müssen. Der weitere Transport der Waaren bis nach Tapotou wird dann durch flach gehende Boote (Zampans) auf dem anfangs erwähnten Wattfahrwasser vermittelt.

Bei Nü ku kau und Zankau liegen die Landungsverhältnisse wesentlich günstiger, da hier selbst große Dschunken bei Hochwasser bis auf mehrere hundert Meter an die Küste heran können. Dafür ist aber in Tapotou der Transport über Land nach dem nächsten großen Handelsplatz Kiau nur 8 km lang und führt über völlig ebenes Land, während er von Zankau und Nü ku kau nach den nächsten größeren Handelsplätzen weiter und bedeutend schwieriger ist.

Hsieh tschia tau ist von geringerer Bedeutung als Handelsplatz, da wohl der hauptsächlichste Verkehr nach der an der Südwestecke der Arcona-See gelegenen Stadt Ling schan wei gravitirt.

Die beiden Inseln Jintau und Huangtau stehen durch hohes Watt mit dem Festlande in Verbindung. Ueber diese Watten führen festgetretene, bei Niedrigwasser trocken zu passirende Wege. Die Inseln sind wenig fruchtbar, so daß die Bodenerzeugnisse kaum ausreichen, um die Bedürfnisse der Bewohner zu decken. Letztere liegen daher auch hauptsächlich dem Fischfang ob. Die Erträgnisse der Fischerei gehen, soweit sie nicht auf den Inseln selbst verwandt werden, theils über Tapotou ins Land, theils mit Dschunken nach entfernter gelegenen Orten.

Die Arcona-See. Diese, südlich der Kap Evelyn-Halbinsel gelegene Bucht ist zum großen Theil versandet, nur eine 5—6 m tiefe, kaum 200 m breite Rinne führt bis etwa zur Hälfte der Bucht, bleibt dabei aber nach beiden Seiten durch weite Watten von der eigentlichen Küste getrennt. Die an der Westseite der Bucht liegenden kleinen Inseln stehen bei Niedrigwasser mit dem Festlande in Verbindung. Der bedeutendste Ort an der Bucht ist Ling schan wei, der lebhaften Handel durch Dschunken betreibt. Die Bevölkerung der übrigen Ortschaften lebt hauptsächlich vom Fischfang.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
4724. 98.

bis die geplante Bahn und dem Tunnel nach Afrika durchgeführt sein wird. Wenn Tripolis nur selbst ein [illegible] Hinterland längs der ganzen [illegible] Küste, sonst nach Süden und [illegible] hat. Der Transport der Waren wird bis jetzt noch durch große Karawanen vermittelt, die aber nach [illegible] nicht gelangen können, sondern etwa 5 km von diesem Hafenplatz ab andere müssen. Der weitere Transport der Waren bis nach [illegible] oder kann durch noch geringe [illegible] [illegible] auf dem übrigens [illegible] Wüstenwege vermittelt.

Bei [illegible] und [illegible] liegen die Handelsverhältnisse wesentlich günstiger, da hier selbst große Schiffe bis auf mehrere hundert Meter an die Küste heran können. Daher ist auch in [illegible] der Transport über Land nach dem nächsten großen Handelsplatz [illegible] nur 8 km lang und führt über völlig ebenes Land, während er von [illegible] und [illegible] nach dem nächsten größeren Handelsplatz weiter und beschwerlich [illegible] ist.

[illegible] ist von geringerer Bedeutung als Handelsweg, da wohl der hauptsächliche Verkehr nach der an der [illegible] der [illegible] gelegenen Stadt [illegible] gerichtet.

Die letzten [illegible] und [illegible] haben durch diesen Weg mit dem Hinterlande in Verbindung. Aber diese Waren haben [illegible], der [illegible]. [illegible]

Die [illegible]. Diese [illegible] ist zum großen Teil [illegible] etwa 5—6 m [illegible] etwa 200 m [illegible] bis zur Hälfte der Stadt, bleibt aber auch beiden Seiten durch [illegible] Mauern [illegible]. [illegible] in der Stadt [illegible] die letzten [illegible]. [illegible] Richtung.